

Wer muss eine Steuererklärung abgeben? S. 5

Die Einkommenssteuererklärung auf einen Blick **S. 8**

Überblick über die wichtigsten Abzugsmöglichkeiten S. 47

X @LCGB_Luxembourg





STEUERERKLÄRUNG

Hilfe und Unterstützung für LCGB-Mitglieder*

*>6 Monate Mitgliedschaft



Weitere Informationen unter

① +352 49 94 24-222 | ⊠ infocenter@lcgb.lu
oder scannen Sie den QR-Code oder via "DeinLCGB.lu"



INHALT

- 4 Veranlagung der Einkommenssteuer bei natürlichen Personen
- 5 Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Wer sollte eine Steuererklärung abgeben?

- 6 Und was ist mit nichtansässigen Steuerpflichtigen?
- 7 Hilfe bei der Steuererklärung

Die Einkommenssteuererklärung auf einen Blick

- 8 Allgemeine Angaben
- 10 Kinder
- 14 Zivilstand / Nichtansässige
- 18 Zusammen- oder Einzelveranlagung
- 20 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- 24 Einkünfte aus Pensionen und Renten
- 26 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- 30 Sonderausgaben
- 38 Außergewöhnliche Belastungen
- 42 Steuerabzüge / Diverse Anträge
- 42 Steuerpflichtiges Einkommen
- 44 Anmerkungen
- 47 Überblick über die wichtigsten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten
- 53 Beitrittserklärung
- 54 Die Vorteile der LCGB-Mitgliedschaft

*Seite 5, 6, 9, 11 und 12 der Einkommenssteuererklärung werden nicht in diesem Dokument behandelt



VERANLAGUNG DER EINKOMMENSSTEUER BEI NATÜRLICHEN PERSONEN

Grundsätzlich erfolgt die Veranlagung von Einkommen auf Grundlage der vom Steuerpflichtigen eingereichten Einkommenssteuererklärung.

Diese muss normalerweise bis zum 31. Dezember nach Ablauf des Veranlagungsjahres bei der Steuerverwaltung (Administration des Contributions Directes) eingereicht werden.



Die Steuerformulare sind bei der luxemburgischen Steuerbehörde verfügbar. Scannen Sie einfach den QR-Code:



WER MUSS EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN? (ANSÄSSIGE UND NICHTANSÄSSIGE)

- 1. Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 100.000 € überschreitet;
- 2. Personen, die mehrere Einkünfte (aus nichtselbständiger Arbeit bzw. Renten/Pensionen) verzeichnen, die dem Steuervorabzug unterliegen und deren steuerpflichtiges Einkommen 36.000 € übersteigt bei Steuerklasse I oder 2 bzw. 30.000 € bei Steuerklasse IA (gleichzeitiges Erzielen mehrerer Einkünfte liegt dann vor, wenn ein Steuerpflichtiger gleichzeitig mehrere Gehälter bzw. ein Rentner mehrere Pensionen/Renten bezieht, beide veranlagte Ehepartner erwerbstätig sind oder einer der Ehepartner erwerbstätig ist und der andere eine Pension/Rente bezieht);
- nichtansässige verheiratete Personen, die einen globalen Steuersatz beantragt haben und der auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde;
- Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 11.265 € übersteigt und das Einkünfte über 600 € umfasst, die nicht dem Steuervorabzug in Luxemburg unterworfen sind;
- 5. Personen, deren Kapitaleinkünfte, die dem Steuervorabzug unterliegen, 1.500 € überschreiten;
- 6. Ehepartner, die nicht tatsächlich getrennt leben, wobei einer ansässig und der andere nichtansässig ist und deren Einkommen aufgrund gemeinsamer Veranlagung zu versteuern ist;
- Personen, die Einkünfte aus Tantiemen, die dem Steuervorabzug unterliegen, von mehr als 1.500 € haben:
- Personen, die von der Steuerverwaltung aufgefordert wurden, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben.

WER SOLLTE EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN?

Für einen ledigen Steuerpflichtigen oder einen Haushalt, der nicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet ist, kann die Abgabe einer Steuererklärung empfehlenswert sein, wenn:

- Schuldzinsen (Hypothekendarlehen) vorhanden sind auf eine Wohnung, die vom Steuerpflichtigen selbst bewohnt wird und Verluste bedeuten. Diese können nur über eine Steuererklärung abgesetzt werden;
- Sonderausgaben geltend gemacht werden k\u00f6nnen, wie beispielsweise Versicherungspr\u00e4mien, Pr\u00e4mien
 f\u00fcr Bausparvertr\u00e4ge, Schuldzinsen (pers\u00f6nliche Kredite, ...) Pr\u00e4mien f\u00fcr Rentenversicherungsvertr\u00e4ge
 oder auch au\u00e4ergew\u00f6hnliche Belastungen (falls diese nicht zu Jahresbeginn bereits auf der Steuerkarte
 eingetragen wurden oder \u00fcber einen Lohnsteuerjahresausgleich gemacht werden m\u00fcssen).



Und was ist mit nichtansässigen Steuerpflichtigen?

Im Allgemeinen können Steuerpflichtige mit Steuerklasse I und IA freiwillig eine Steuererklärung machen, um absetzbare Ausgaben geltend zu machen. Allerdings sind dann auch alle Einkünfte (im Wohnland und in Drittländern) anzugeben.

Nichtansässige verheiratete oder in einer Partnerschaft lebende Steuerpflichtige werden automatisch in Steuerklasse I eingestuft. Auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen gewährt das Steueramt einen globalen Steuersatz, berechnet nach Steuerklasse 2 unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens des Haushalts. Wird der globale Steuersatz gewährt, so ist eine Steuererklärung am Jahresende verpflichtend.

Ein verheirateter oder in einer Partnerschaft lebender nichtansässiger Steuerpflichtiger, der während des Jahres in Steuerklasse I besteuert wurde, kann über die Steuererklärung rückwirkend mit einem globalen Steuersatz der Steuerklasse 2 besteuert werden, sofern er die nachfolgenden Kriterien für die Gleichstellung mit einem Gebietsansässigen erfüllt:

- mindestens 90% seiner eigenen Einkünfte wurden in Luxemburg erzielt. Hierbei handelt es sich um die persönlichen Einkünfte des Steuerpflichtigen und nicht um die Gesamteinkünfte des Haushalts;
- ein nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegendes Nettoeinkommen unter 13.000 € wird nicht bei der Berechnung der 90%-Schwelle berücksichtigt;
- in Belgien ansässige Steuerpflichtige k\u00f6nnen die Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Eink\u00fcnfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Die Behandlung wie ein Gebietsansässiger bedeutet, dass der nichtansässige Steuerpflichtige, der die Gleichstellungsbedingung erfüllt, unter anderem folgende Abzüge geltend machen kann: Schuldzinsen, Spenden, dauernde Lasten, Versicherungsprämien auf Lebens- oder Todesfall, Kranken- oder Haftpflichtversicherungen, Abschlag für außergewöhnliche Belastungen, ...

Auch wenn ausländische Einkünfte in Luxemburg nicht steuerpflichtig sind (da sie bereits im Wohnsitzland besteuert werden), werden sie bei der Ermittlung des globalen Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg zu versteuernden Einkünften anzuwenden ist. Es werden also zwei Schritte durchgeführt: Die Berechnung des Steuersatzes unter Berücksichtigung der ausländischen Einkünfte und die Anwendung dieses Steuersatzes auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte (ohne ausländische Einkünfte).

Die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung von nichtansässigen Steuerpflichtigen ist also nur dann wirklich interessant, wenn durch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ein Vorteil im Vergleich zur Erhöhung des Steuersatzes entsteht, der sich aufgrund der Berücksichtigung nicht-luxemburgischer Einkünfte ergeben könnte.

STEUERERKLÄRUNG Checkliste

Der LCGB hilft seinen Mitgliedern beim Ausfüllen der Einkommenssteuererklärung. Diese Dienstleistung ist für LCGB-Mitglieder (>6 Monate Mitgliedschaft) kostenlos. Übermitteln Sie die unten aufgelisteten Dokumente entweder Ihrem Delegierten, geben Sie alles in einem unserer LCGB INFO-CENTER ab oder senden Sie die Dokumente als PDF (keine Fotos) an infocenter@lcgb.lu bis spätestens zum 09.12.2024. Sobald Ihre Steuererklärung fertig ist, werden Sie kontaktiert. Die vom LCGB erstellte Steuererklärung müssen Sie persönlich bei der Steuerbehörde einreichen.

Notwendige Unterlagen:

Seite I-4 des aktuellen Formulars 100 D , ausgefüllt mit Ihren persönlichen Angaben oder eine Kopie der Steuererklärung vom Vorjahr sind obligatorisch: "Allgemeine Angaben", "Kinder", "Zivilstand" und "Zusammen-/Einzelveranlagung".
Jahreslohnbescheinigungen (Gehalt und/oder Rente) und Nachweise über alle weiteren Einkünfte im In- und Ausland (auch vom Ehepartner). Die Gehälter müssen in Euro (€) angegeben sein.
Schuldzinsen
Hypothekendarlehen (Zinsbescheinigung vom Steuerjahr - bitte die Gesamtsumme der gezahlten Zinsen einreichen)
Persönliche und Verbraucherkredite (Zinsbescheinigung vom Steuerjahr - bitte die Gesamtsumme der gezahlten Zinsen einreichen)
Versicherungen Ausschließlich personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfall-, Restschuld-, Kranken-, Krankenhausaufenthalts-, Autohaftpflicht- und Familienhaftpflichtversicherung, CMCM (also keine Sachschadenversicherungen) Luxemburg: Steuerbescheinigung der Versicherung Ausland: keine Verträge, sondern jahresbezogene Rechnungen oder Steuerbescheinigung der Versicherung
Altersvorsorgeversicherung (Nur Versicherungen, die unter Art. 111 bis L.I.R. fallen)
Bausparverträge (Kontoauszug der Bausparkasse)
$\textbf{Spenden} \ (\textbf{Spendenbelege anerkannter gemeinn\"utziger Organisationen. Die Summe aller Spenden muss mind. I 20 €/Jahr betragen)}$
Außergewöhnliche Belastungen Ausgabenbelege für Kinderbetreuung, Haushaltshilfen, Medikamente, Kranken- oder andere Kosten (bitte Auflistung mit Gesamtbetrag beifügen), Alimente, Unterhaltszahlungen, medizinisches Gutachten behinderter Arbeitnehmer mit Invalidenstatus (%)
Fakultativ: Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn erstmals gemeinsame Veranlagung angefragt wird.

Der LCGB bietet die Erstellung einer einfachen Steuererklärung ohne Mieteinnahmen an, d.h. das Erstellen des Formulars 190 ist nicht inbegriffen. Der LCGB übernimmt keine Haftung für etwaige Fehler, insbesondere bei falschen/fehlenden Angaben und kann keine unvollständigen und unleserlichen Dokumente akzeptieren.

Seite 1 - Vordruck 100D - Allgemeine Angaben

101 bis 137 Allgemeine Angaben

Persönliche Angaben des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls dessen Ehe- oder Lebenspartners.

109 Aktennummer

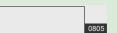
Um die Verwaltung von Steuerakten und die Abwicklung von Zahlungen zu optimieren, vergibt die Steuerverwaltung (Administration des Contribution Directes - ACD) für alle in Luxemburg steuerpflichtigen natürlichen Personen Aktenzeichen.

Privatpersonen, die einzeln steuerpflichtig sind, werden mit einem 11-stelligen individuellen Aktenzeichen in Form von xxxx 01xx xxx registriert.

Gemeinsam veranlagten steuerpflichtigen Personen (Ehepartnern oder Partnern) wird ebenfalls ein gemeinsames II-stelliges Aktenzeichen in Form von xxxx 00xx xxx. zugewiesen.

138 bis 140 Bankverbindung

Alle grau hinterlegten Felder sind der Steuerverwaltung vorbehalten.



Vordruck 100 D



Kontonummer

(IBAN)

Zurücksetzen

Einkommensteuererklärung für das Jahr 2023

Dieser Vordruck ist für ansässige und nichtansässige Personen bestimmt. Die ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung ist bis zum 31. Dezember 2024 bei dem zuständigen Steueramt ienzureichen, wobe ibe inichtfristgemäßer Abgabe oder bei Nichtabgabe ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird.

Allgemeine Angaben Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner Name 103 104 Vorname 105 Geburtsdatum / Kennnummer Jahr Monat Tag Jahr Monat Tag 107 Geburtsort (Ort / Land) Aktennummer Zwingend anzugeben (soweit zugeordnet) Beruf oder Art der Tätigkeit Telefon (tagsüber erreichbar) E-Mail Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufentha Hausnummer -Straße 121 Postleitzahl -Wohnort Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls umgezogen zwischen dem 1.1.2023 und dem 31.12.2023 Vom 1.1.2023 bis 128 129 130 131 Hausnummer -Postleitzahl -Wohnort Land Bankverbindung 138 Kontoinhaber

004-000117-100D-2023-20239928 1/20

SWIFT BIC



Seite 2 - Vordruck 100D - Kinder

201 bis 227

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Hierunter fallen alle Kinder unter 21 Jahren (Felder 201 bis 212), Kinder über 21 Jahren, die sich in der beruflichen Ausbildung befanden (Felder 213 bis 224) sowie behinderte Kinder über 21 Jahren, die Anrecht auf Kindergeld haben (Felder 225 bis 227), die am 1. Januar im betreffenden Veranlagungsjahr zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben.

Für Personen, die keine Steuerermäßigung für Kinder in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige erhalten haben, besteht die Möglichkeit, eine Steuerermäßigung für Kinder zu beantragen (Felder 203, 206, 209, 212, 215, 219, 223 und 227). Die Kinderermäßigung beträgt (max.) 922,50 € pro Jahr und pro Kind. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der geschuldeten Steuern gewährt.

Seite 18

1801 ff

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Diese Rubrik betrifft Kinder unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden, und die im betreffenden Veranlagungsjahr nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben. Sie verweist auf den Abschlag für **außergewöhnliche Belastungen** (Seite 18 – Felder 1801 ff). Um in den Genuss dieses Abschlages zu kommen, muss der Steuerpflichtige für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu mindestens 50 % aufgekommen sein. Siehe S. 40.

												KINDI	EK											E
cte	nnun	nmer	_				_		Jah	r 2023	3													
	Vi.	ada		lio -		Цан	ı c b	alt d	00.5	Stou	ornfli	chtige	n aa	härta	,									_
1	NII	lue	1, 0	ile z	uiii	пац	15116	ait u	es .	Steu	erpiii	chage	n ge											
	Nan	ne ur	nd Vo	ornan	ne des	Kind	les		Ge	eburtso	datum /	Kennnum	nmer	Steuere	ag auf rmäßigun (inder *	g	Beze	eichnu	ng de	er Ber	ufsau	sbildu	ing	
ſ	a) K	inde	r, die	am '	1.1.20	23 un	iter 2	1 Jah		warer	oder ir	n Jahre 2	023 g 202	eboren w	urden 203									
										Jahr	Monat Ta	eg .												
								20	04	Jahr	Monat Ta		205		206									
								20)7	Jahr	Monat Ta	* g	208	_ *	209									
								21	10	Jahr	Monat Ta		211		212									
1	b) K	inde	r, die	am '	1.1.20	23 mi	indes	tens 2		hre alt	t waren	und die fo	ortwäh 214	rend in b		Aus	bildur	ng star	nden				216	
								21	13	Jahr	Monat Ti	eg .			215									
								21	17	Jahr	Monat Ta	eg .	218	_ *	219								220)
								22		Jahr	Monat Ta	eg [222	_ *	223								224	
1	c) K	inde	r, die	am 1	1.1.20	23 mi	indes	tens 2	_	hre alt	waren,	die weite	rhin d 226	*	enzulage 227	erha	lten (t	ehind	erte c	oder g	ebrec	hliche	Kind	e
	L									Jahr	Monat Ta	eg .												
												nicht in F r Freiwilli				dur	cn die	CAE	, der	staati	licner	'		
												menleben				n, di	e gem	einsa	ne Ki	nder I	haben	ı für w	elche	
	kein	Kind	derge	eld, ke	eine S	tudie	nbeil	nilfe o	der H	lilfe für	Freiwill	lige ausge	ezahlt											
	Stei	uerna	acnia	sses	einen	ı eınz	.igen	Eltern	iteii g	ewanr	t (Vorar	uck 104).											7510	
	Kiı	nde	r, c	lie r	nicht	zui	m H	laus	hali	t des	Steu	erpflic	htig	en ge	hörten									
	Sieł	ne Ri	ubrik	"auß	ergew	öhnli	che E	Belasti	ungei	n" CE	(Seite 1	8, Feld 18	801 ur	ıd folgen	de)									
	Α	4		.e a				-1	04			ts für <i>F</i>				_								
		Ich geh	beai	ntrage und d	e den lenen	Steue der S	erkre Steue	dit für rkredit	Alleir t für A	nerziel Alleine	hende, o	die der Ste de nicht d s Kindes	euerkl lurch d	asse 1a len Arbe	angehöre itgeber od	n (m der d	it min	nsions	kasse	verg	ind, da ütet w	as zui /urde.	m Ha Der	JS
							les (l	Kinder		Monat	tliche 7ı	uwendung	*											
ļ	die	unter	1 er	wähn	t wurd	den)		22					230											
								23	31				232											
								23	33				234											
	Aus	bildu	ngsk	oster	ı zu v	ersteh	hen.	Waise	enrent	ten un	d Famili	je, sowie o ienzulage	n (Kin	dergeld)	kommen	nich	t in Be	etrachi		und				
	SIIIC	ı keli	IE E	IIIKUII	ne in c	Jeli K	.ubi ir	ten C/	м, і,	3, P, C	JIVI, L UI	nd D ange	egebe	i, sina u	ntemansi	mue	i anzu	gebei					23:	5
																								_
																							23	,
	Δn	tra	n a	uf d	ie R	onif	iika	tion	für	Kin	der													Ī
			_									nt auf Stei	uerem	näßigung	2021 ode	er 20)22 en	dete						
L		(Fa	lls d	as aju	stierte	e steu	uerpfl	ichtige	e Einl	komm	en 76 6	nt aur Stei 00 € über dieser Rul	steigt,	wird die	Steuerbo	nifik			nehr (gewäh	nrt, au	ßer		
I	Nan				ne des							Kennnum				,.								
								23					239											
								24	10	Jahr	Monat Ta	10	241										1	
	L						_			Jahr	Monat Ta	eg '											0805	-
20																					V	ordru	JCK 1	0

Seite 2 - Vordruck 100D - Kinder

228 bis 236

3. Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)

Ein CIM wird Steuerpflichtigen in Klasse IA gewährt, die allein für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen. Der CIM beträgt **zwischen 750 € und 2.505 €** im Jahr entsprechend des angepassten jährlichen steuerpflichtigen Einkommens (unabhängig von der Anzahl der Kinder). Er wird jedoch gemindert, falls die Zuwendungen von Dritten zugunsten des Kindes 2.424 € übersteigen (ohne Familienzulagen & Waisenrenten).

Beispiel

Zuwendung über einen Zeitraum von 12 Monaten: $2.716 \in$ Berechnung: $2.716 \in$ - $2.424 \in$ = $292 \in$ 50 % von $292 \in$ = $146 \in$

Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) = 2.505 € - 146 € = 2.359 €

Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) ist nur dann in der Steuererklärung zu beantragen, wenn er nicht schon durch einen Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Antrag auf CIM trifft insbesondere auf **nichtansässige Erwerbstätige** zu, die den Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) erst am Ende des Jahres erhalten können.

237 bis 241

4. Antrag auf Bonifikation für Kinder

Der Steuerpflichtige kann während der 2 Jahre nach Wegfall des Anspruchs auf Steuerermäßigung (oder auf Kinderbonus) eine Verlängerung der Steuerermäßigung für Kinder beantragen (= Verlängerung des Kinderbonus). Dies gilt für Kinder über 21 Jahren, die ihre Ausbildung beendet haben oder unter 21 Jahren, die den Haushalt verlassen haben. Der Bonifikationsbetrag beläuft sich auf (maximal) 922,50 € pro Kind und wird nach Maßgabe der geschuldeten Steuern gewährt. Es darf ein bestimmter Höchstbetrag des steuerpflichtigen Einkommens nicht überschritten werden, um in den Genuss dieser Bonifikation zu kommen (steuerpflichtiges Einkommen von weniger als 76.600 € pro Jahr mit einer degressiven Staffelung der Bonifikation von 67.400 € bis 76.600 €).

KINDER		E

											13114	DLI				_
Akte	enn	umme	r					Ji	ahr 202	3						
1.	K	(inde	r, c	lie zu	ım F	laus	halt	des	Steu	erpfl	lichtig	gen ge	hörte	en		
													An	trag auf		1
	Ν	ame u	nd V	orname	e des	Kindes		(Geburts	datum	/ Kennr	nummer	Steuer	ermäßigung	Bezeichnung der Berufsausbildung	
		Kinda	r die	om 1	1 202	2 untor	- 21 1	ahra r	alt ware	o odor i	im Johr	e 2023 g		Kinder *		
	[Rilide	i, uic	alli I.	.1.202	.o uniter	210	201	ait waiti	Todei	IIII Jaili	2023	_ '	* 203		
	L								Jahr	Monat	Tag					
								204		ll	1	205		206		
	r							207	Jan	MOTAL	rag :	208		* 209		
	L							210	Jahr	Monat	Tag	211		* 212		
								210	Jahr	Monat	Tag	2				
	b)) Kinde	r, die	am 1.	.1.202	3 mind	esten		Jahre al	t warer	n und di		nrend in		Ausbildung standen	1
								213	lake	Manual I	Ton	214		215	216	
	H							217	381		1	218		219	220	
	L							221	Jahr	Monat	Tag	222	Ш,		224	
								221	Jahr	Monat	Tag			223		
	c)) Kinde	r, die	am 1.	1.202	3 mind	esten		Jahre al	t warer	n, die we		lie Fami		rhalten (behinderte oder gebrechliche Kinde	er)
								225	Jahr	Monat	Tag	226		227		
*									ıng für l	Kinder	nicht i				durch die CAE, der staatlichen	
												villige g				
															, die gemeinsame Kinder haben für welche euerermäßigung für Kinder in der Form des	
	S	teuern	achla	isses e	einem	einzige	en Elte	ernteil	l gewäh	rt (Vorc	druck 10	04).				
															7510	¦ 7520
2.	K	Cinde	r, c	lie ni	icht	zum	Hau	ısha	alt des	s Ste	uerpf	flichti	gen g	ehörten		
	S	iehe R	ubrik	"auße	rgewö	hnliche	Bela	stung	jen" CE	(Seite	18, Feld	d 1801 u	nd folge	nde)		
3.			_				_							ehende -		
[ı (mit mindestens einem Kind, das zum Hau	shalt
															er die Pensionskasse vergütet wurde. Der ung mit ihrem Kind teilen.	
		ame ui ie unte				Kindes	(Kind	der	Mona	tliche Z	Zuwendı	ung *				
	ui	ie unite	1 6	waiiii	wurde	511)		229				230				
	L															
								231				232				
	H							233				234				
	L															
	*	Unter 2	Zuwe	ndung	en sin	d unter	ande	erem /	Alimente	enbezü	ige, sow	/ie die Ü	bernahn	ne von Unter	rhalts-, Erziehungs- und	
	Α	usbildu	ingsl	costen	zu vei	rstehen	ı. Wai	isenre	enten un	d Fam	ilienzula	agen (Kir	ndergelo	I) kommen r	nicht in Betracht.	
	S	ind kei	ne E	inkünft	e in de	en Rub	riken	C/A, I	I, S, P, (CM, L t	und D a	ngegebe	n, sind	Unterhaltsm	ittel anzugeben:	
															235	
															100	
	Т														236	
4	^	ntro	n o	uf di	o Pa	nifil	atio	n fi	ir Kin	dor						
•			_								oht out s	Stouerer	mäßia	na 2021 ada	r 2022 andata	
ا															r 2022 endete. nifikation nicht mehr gewährt, außer	
		die	Zah	l der K	inder ı	unter R	ubrik	1 obe	en, sowi	e unter	dieser	Rubrik,	berstei	gt 5 Einheite	en).	
	N	ame u	nd V	orname	e des	Kindes		(Geburts	datum	/ Kennr	nummer				
	٢							238				239				
	L							_	Jahr	Monat	Tag	241				

Seite 3 - Vordruck 100D - Zivilstand / Nichtansässige

301 bis 309

Zivilstand

Der Zivilstand bestimmt die Einordnung in die Steuerklasse. In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Steuerklassen aufgeführt:

Ledig	1
Ledig > 64 Jahre (am Jahresanfang)	IA
Ledig mit Kind	IA
Partnerschaft (im Laufe des Steuerjahres) ^{1*}	I ou IA
Gesetzlich getrennt	1
Geschieden oder gesetzlich getrennt seit weniger als 3 Jahren ²	2
Geschieden oder gesetzlich getrennt mehr als 3 Jahren	1
Verwitwet seit weniger als 3 Jahren ²	2
Verwitwet seit mehr als 3 Jahren	IA
¹ auf Antrag gemeinsame Veranlagung möglich durch Steuererklärung für Ansässige , für Nichtansässige (nach Artikel 157 bis L.I.R. / 24 §4 Belgisch-Luxemburgisches Ab	
² auf Antrag	

Ansässige Verheiratete*	2 oder globaler Steuersatz
Verheiratete Nichtansässige	1
Verheiratete Nichtansässige (auf Antrag nach Art. 157 bis	Globaler Steuersatz (2)
L.I.R. / 24 §4 Belgisch-Luxemburgisches Abkommen)*	

^{*} mögliche Besteuerungsmethoden auf Antrag

- die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.
- strikte Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter (2) L.I.R.
- die Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen gemäß Artikel 3ter (3) L.I.R.

Seite 4 402 bis 405

Steuerpflichtige mit einer eingetragenen anerkannten Lebensgemeinschaft (Belgien = "contrat de cohabitation légale", Frankreich = "PACS", Deutschland = Eingetragene Lebenspartnerschaft), die sich für eine Zusammenveranlagung entscheiden, müssen die Felder 402 bis 405 auf Seite 4 ausfüllen. Die Rubrik Zivilstand wird nicht ausgefüllt.

ZIVILSTAND / NICHTANSÄSSIGE

Aktonnummor

							-0-0	
Zivilstand								
- :	³⁰¹ L€	edig						Steuerklasse: 6730
	³⁰³ G	erheirate eschiede erwitwet	en	}				m: 305
	Dauern	d getrer	int:					
	307 -	gemäß (gemäß)	Trennu	ıng v	on T	isch u	ind B	seit dem: 300

Nichtansässige (auszufüllen von Steuerpflichtigen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben)

fakultative Bestellu	ng eines Zustellungsvertreters in Luxemburg (Postanschrift für die Zustellung der Steuerbescheide)
	Für den Steuerpflichtigen	Für den steuerpflichtigen Ehepartner / Partner
Name und Vorname	310	311
Geburtsdatum / Kennnummer	Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag
Hausnummer - Straße	314 315	316 317
Postleitzahl - Wohnort	318 319	320 321
Gleichstellung des	Nichtansässigen an den Ansässigen	
zwischen Luxemburg (steuerbefreite Einkü werden. Nichtansässige Steu Angleichsbedingung unter A. oder B. erfül	ng der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. oder Artike j und Belgien. Alle <u>luxemburgischen Einkünfte</u> (zu versteuernornfte) des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls des Ehepartne erpflichtige können den ansässigen Steuerpflichtigen gleichge en erfüllt ist (bei nichtansässig verheirateten Steuerpflichtigen ellen und der Antrag muss gemeinsam durch Unterzeichnung b as 90% des Welteinkommens sind in Luxemburg steuerpflichtig	le Einkünfte) und nicht luxemburgischen Einkünfte rsi/Partners müssen angegeben. stellt werden, wenn mindestens eine der folgenden muss mindestens einer der Ehepartner die Bedingung eider Ehepartner auf Selte 20 gestellt werden):
(Einkünfte Doppelbes	aus nichtselbständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat steuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, sind in ans, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxembur	als Luxemburg gemäß einem Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen
323 B. die nicht in	n Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte müssen wenig	ger als 13 000 € betragen;
	ansässige Steuerpflichtige können, gemäß Artikel 24 § 4a de: an, eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der be htig sind.	
Festsetzung des Sat	zes der in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte	
Summe	der zu versteuernden Einkünfte x 100	x 100 = 327 %
Summe der zu	u versteuernden und steuerbefreiten Einkünfte	320
Nichtansässige Steu	erpflichtige müssen ihre luxemburgischen Einkünfte in den Sp	alten "zu versteuernde Einkünfte" angeben.
	ch erkläre den zuvor gestellten Antrag auf Gleichstellung zu wi ht besteuert zu werden.	derrufen und wir sind / ich bin einverstanden nach
Vordruck 100 D		3/20

•LCGB | 15

Seite 3 - Vordruck 100D - Zivilstand / Nichtansässige

Die Steuerklasse wird entsprechend der Situation des Steuerpflichtigen am I. Januar des Veranlagungsjahres bestimmt. Bei einer Änderung der Steuerklasse zum Vorteil des Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungsjahres, kann die Steuerklasse auf der Steuerkarte vom Bureau RTS (luxemburgisches Steuerbüro für einzubehaltende Lohnsteuer) für den nächsten Monat geändert werden und die neue Steuerklasse tritt dann ab dem I. vorangegangenen Januar in Kraft. In diesem Fall sollte ebenfalls eine Steuererklärung abgegeben oder ein Jahresausgleich gemacht werden, um die zu viel bezahlten Steuern rückerstattet zu bekommen. Bei einer Änderung der Steuerklasse zum Nachteil des Steuerpflichtigen tritt die Änderung der Steuerklasse erst zum darauffolgenden I. Januar in Kraft.

Im Falle einer gerichtlichen **Trennung, Scheidung oder Witwenstand** kann die Beibehaltung der Steuerklasse 2 für das laufende Jahr und die 3 Jahre nach dem Jahr des Urteils zur gerichtlichen Trennung, des Scheidungsurteils oder des Ablebens beim Bureau RTS beantragt werden. **Dies gilt für ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige.**

Nichtansässige

310 bis 321 Bestellung eines Zustellungsvertreters in Luxemburg

Freiwillige Angabe. Gibt der Steuerpflichtige keine Anschrift in Luxemburg an, sendet die Steuerverwaltung die Post an die ausländische Anschrift, die auf Seite I der Steuererklärung angegeben wurde und diese gilt mit Aufgabe zur Post als zugestellt.

322 bis 324 Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen

Um in Steuerklasse 2 besteuert zu werden, muss ein nichtansässiger verheirateter Steuerpflichtiger mehr als 90% seiner Einkünfte in Luxemburg erzielen, bzw. die Nettosumme der nicht in Luxemburg zu versteuernden jährlichen Einkünfte < 13.000 € sein. Belgische Grenzgänger erfüllen die Gleichstellungsbedingungen, wenn > 50% der Tätigkeitseinkünfte aus Luxemburg stammen. Werden die Gleichstellungsbedinungen nicht erfüllt, werden Grenzgänger in Klasse I besteuert.

Werden / Wird diese(s) Feld(er) nicht angekreuzt, bedeutet dies, dass der Steuerpflichtige die Behandlung als Nichtansässiger beantragt und demnach keine Gleichstellung mit Ansässigen im Hinblick auf die Abzüge wünscht.

Festsetzung des Steuerprozentsatzes für in Luxemburg zu besteuernden Einkünfte

Diese Berechnung legt den Steuersatz auf Grundlage der inländischen und ausländischen Einkünfte fest.

ZIVILSTAND / NICHTANSÄSSIGE E/NR

seit dem:



Zivilstand ☐ 301 Ledig Steuerklasse: ☐ 302 Verheiratet 303 Geschieden seit dem: ☐ ³⁰⁴ Verwitwet Dauernd getrennt: □ 306 - gemäß einer Dispens des Gesetzes □ 307 - gemäß Trennung von Tisch und Bett □ 308 - gemäß einer Dispens der Gerichtsautorität

	(auszufüllen von Steuerpflichtigen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren ufenthalt in Luxemburg haben)
fakultative Bestellur	ng eines Zustellungsvertreters in Luxemburg (Postanschrift für die Zustellung der Steuerbescheide)
	Für den Steuerpflichtigen Für den steuerpflichtigen Ehepartner / Partner
Name und Vorname	310
Geburtsdatum / Kennnummer	312 313 Jahr Monat Tag Jahr Monat Tag
Hausnummer - Straße	314 315 316 317 317
Postleitzahl - Wohnort	318 319 320 321
Gleichstellung des I	Nichtansässigen an den Ansässigen
zwischen Luxemburg (steuerbefreite Einkü werden. Nichtansässige Steu Angleichsbedingunge unter A. oder B. erfül: 322 A. mindesten (Einkünfte Doppelbes Einkomme 323 B. die nicht in	ng der Bestimmungen gemäß Artikel 157fer L.I.R. oder Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens jund Belgien. Alle <u>Iuxemburgischen Einkünfte</u> (zu versteuernde Einkünfte) und <u>nicht luxemburgischen Einkünfte</u> infte) des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls des Ehepartners/Partners <u>müssen angegeben</u> erpflichtige können den ansässigen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden, wenn mindestens eine der folgenden en erfüllt ist (be inchlansässig verheiraleten Steuerpflichtigen muss mindestens einer der Ehepartner die Bedingung lien und der Antrag muss gemeinsam durch Unterzeichnung beider Ehepartner auf Seite 20 gestellt werden): iss 90% des Welteinkommens sind in Luxemburg steuerpflichtig (Festsetzung des Satzes gemäß Felder 325 bis 327) aus nichtselbständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem steuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, sind in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen eins, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen); n Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte müssen weniger als 13 000 € betragen; ansässige Steuerpflichtige können, gemäß Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg an, eine Gelichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg httig sind.
	zes der in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte
	der zu versteuernden Einkünfte x 100 x 100 x 100 x 100 325 = 327 %
	erpflichtige müssen ihre luxemburgischen Einkünfte in den Spalten "zu versteuernde Einkünfte" angeben.
	ch erkläre den zuvor gestellten Antrag auf Gleichstellung zu widerrufen und wir sind / ich bin einverstanden nach ht besteuert zu werden.
CONTRACTOR TOTAL	3/2

Seite 4 - Vordruck 100D - Zusammen- oder Einzelveranlagung

401 Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

402 bis 405 Partner (für Ansässige und Nichtansässige)

Steuerpflichtige, die in Luxemburg oder im Ausland eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben (in Belgien = "contrat de cohabitation légale", in Frankreich = "PACS", in Deutschland = Eingetragene Lebenspartnerschaft), können in Steuerklasse 2 zusammen veranlagt werden. Der Wechsel in die Steuerklasse 2 kann nur in der Steuererklärung nach Ablauf des Veranlagungsjahres beantragt werden (also nicht zu Beginn des Jahres auf der Steuerkarte). Nichtansässige Steuerpflichtige müssen die Gleichstellungsbedingungen erfüllen.

Die Lebensgemeinschaft muss zu Beginn und bis zum Ende des Veranlagungsjahres bestanden haben und die Partner müssen eine gemeinsame Wohnung geteilt haben.

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften nach ausländischem Recht ist eine Bescheinigung von den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft eingetragen wurde, über das Bestehen der Partnerschaft für die gesamte Dauer des betreffenden Steuerjahres beizufügen. Eine Registrierung ins Personenstandsregister ist in Sachen Steuern nicht zwingend.

406 bis 429 Einzelveranlagung

Besteuerungsmethoden für verheiratete ansässige und gleichgestellte nichtansässige Steuerpflichtige

Die verheirateten Personen können je nach ihrer persönlichen steuerlichen Situation und auf gemeinsamen Antrag hin, zwischen einer dieser Besteuerungsmethoden wählen:

- 410 I. die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.;
- 2. die strikte Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter (2) L.I.R.;
- 3. die Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen gemäß Artikel 3ter (3) L.I.R.

Die Seiten 5&6 "Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus der Ausübung eines freien Berufes" werden in dieser Broschüre nicht behandelt.

OPTIONEN IN BEZUG AUF ZUSAMMENVERANLAGUNG UND EINZELVERANLAGUNG

0

Aktennun	nmer					Jahr	2023	1																•
Ehepai	rtner, vo	n de	enen	eine	r eir	ansa	ässi	ger	Ste	euer	pflic	htige	er u	ınd	der	ande	ere e	eine	nicl	hta	nsä	ssig	e P	erson is
401	Wir beant Steuerpfli Mit der Ur Zusamme L.I.R.). De Durch das Umverteil Felder 41 Ehepartne gewählte der Felde	chtige nterscl nvera er nich s Ankr ung w 1 oder er, die Zusan	minde nrift die nlagur tansäs euzen ählen, 412. I einen nmenv	estens eser Sing mit i ssige E von Fr indem Die Wa vorhei eranla	90% of teuere ihrem Ehepare eld 40 i Sie e ahl mu r geste gung	der beru erklärun Ehepar rtner mi 1 könne eines de uss bis s ellten Au und/ode	ufliche g, ge rtner g uss s en Sier Fele späte ntrag er ein	en Eir meins gemä eine j e sod der 40 estens auf Z ae geg	nkün sam ß Ai ährli ann 06 o der usa gebe	nfte de mit de rtikel 3 ichen weite der 40 n 31. I mmer enenfa	es Hau em an 3 d) L. Einkü r unte 09 ank Dezem veran ills ge	ishalts sässig I.R., al nfte du n auch kreuze nber 20 nlagun wählte	erzi gen S ls ob urch n die n, da 024 d g lau e Ein:	elt h Steue Sie bew strik ann e erfol it Art	at. erpflici ansäs eiskrä te Ein eines o gen. ikel 3 eranla	ntigen, ssiger ftige E zelver der Fe d) L.I. gung v	, bear Steue lokum anlag Ider 4 R. wid	ntragt erpflich nente ung o 07 od derrufi hten i	die n ntiger beleg der d er 40	ichta gev gen. lie E 08, b öchte	ansäs vesen inzelv ezieh en kö Feld	sige F wäre veranl ungsv nnen 413 u	Person e (Arti agun veise auf d	n die kel 6 (4) g mit eines der ie ann eines
Partne	er (Ans	äss	ige ı	und	glei	chge	este	llte	N	icht	ans	ässi	ige)										
402	Wir beant gemeinsa Steuerjah Der Antra unterschr Durch da: eines der spätesten Partner, d	ragen men V res 20 Datu g ist g ieben s Ankr Felde s den lie eine	die Zu Vohns 123 bei Im der Lebens ültig g ist. euzen r 406 c 31. De	isamm itz ode stande Erklär sgeme estellt, von Foder 40 ezemb her ge	enver er eine en hat. rung d inscha wenn eld 40 09 ank er 202 stellte	anlagui gemeii er aft die Ru 2 könne reuzen 24 erfolg n Antra	ng lau nsam ibrik " en Sie en Sie gen. g auf	Partn e sod in eine	kel hnu 40 er" a ann es d	3bis ung teil	ind 15 Iten, u füllt is r unte der 40	t und on auch	5) L. ss di die S n die er 40	I.R. 1 e Lel Vo steue Einz 8, be	on der ererklä elvera ziehu	zustärstellte rung v anlagu ngswe	ndige es Sci on je ing mi ise F	n Beh hriftsti dem F it Umv eld 41	Begi örde ück: Partne vertei 2. Di	er ein lung e Wa	404 405 ngere wähl ahl m	ist b liegt icht u en, in uss bi	eigef bere nd dem is	es ügt its vor Sie können auf
	die gewäh eines der																							
	lveranl										tell	te N	ich	tar	ısäs	sig	e)							
□ 406	Für das S	teuerja 407			tätige					ahl: uichet	i.lu													
409		410 411	die Zu die str	samm ikte Ei	enver nzelve	anlagur eranlagı	ung g	emäß	de	n Bes	timmu	ngen '	von .	Artik	el 3 <i>tei</i>	(2) L								bis 429 aus)
☐ ⁴¹³	Wir bestä	tigen ι	ınsere	letzte	(n) Wa	ahl(en)	zu wi	derru	fen,	nämli	ch:													
		414	die Zu	samm	enver	anlagur	ng						415	die	Einze	lverar	lagur	ng						
Steuerpf	Feld 409 u lichtige zu zen. Die ob	samm	en ver	anlagt	, sowe	eit Sie n	nicht v	or de	m 3	1. De	zembe	er 202	4 eir	e an	dere '	Nahl g	getrofi	fen ha	ben.	In d	iesen			
Zusätzl	liche Infe	orma	tione	n																				
Bei Antra	g auf Verai	nlagun	g gem	iäß de	n Bes	timmun Steue				l 3ter	(2) ur	nd 3 <i>ter</i>	r (3)	L.I.F	₹.	Steue	erpflic	htiger	Ehe	partr	ner / F	artne	er	
Geb	urtsdatum	/ [_			416	ì				-							417
Ken	nnummer	Į.		lahr	-	Vonat	Т	ag						_	Jah	r	Mo	nat	Ta	ag	Ш	_	_	
Akte	ennummer			T	Т	0	1					418			T			0	1		I		Ι	419
Kon	toinhaber					•			_			420		Ī										421
Kon (IBA	tonummer											422		F										423
SWI	FT BIC	ĺ										424												425
geza	eilungssatz ahlten Vorau aus dem S	szahlu	ingen a	ius ein								426 %												427 %
Satz	g auf Vera	teilung	des g	emeins	amen		gen v	on A	rtike	3ter	(3) L.	I.R., fü 428 %	illen	Sie	die Fe	lder 4	28 un	d 429	aus.					429 %
Werden d	tierten steue lie Felder 4 chtigen Eh Die Aufteil	26 bis	429 r ers / F	icht au	usgefü s an. l	illt, nimi Die Sun	nme	der P	roze	entsätz	ze der	fteilun Felde	r 42	3 uno	1 427,	sowie	der f	elder	428					% Ick 100 D

•LCGB | 19

Seite 7 - Vordruck 100D - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Die beiden Spalten "zu versteuernde Einkünfte" betreffen in Luxemburg zu versteuernde Bruttoeinkünfte. Die beiden Spalten "steuerbefreite Einkünfte" betreffen in Luxemburg nicht zu versteuernde Bruttoeinkünfte (z.B. Einkünfte ausländischen Ursprungs).

701 bis 721 Bruttobezüge

Bezüge des Steuerpflichtigen und dessen Ehe- oder Lebenspartners aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttolöhne, Geldbezüge aus Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Unfall). Diese Einkünfte werden, je nachdem, ob diese in Luxemburg steuerpflichtig sind oder nicht, in den Spalten "zu versteuernde Einkünfte" bzw. "steuerbefreite Einkünfte" eingetragen.

722 bis 729 Pauschal besteuerte Lohnbezüge nach Art. 137 (5) L.I.R.

betrifft die Einkommen für in Privathaushalten beschäftigte Haushaltshilfen, Kinderbetreuung, \dots

730 ff Abzüge

730 bis 742 a) steuerfreie Einkünfte

- uneingeschränkte Befreiung für Überstunden,
- Befreiung für Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
- sonstige Befreiungen.

Eine der bekanntesten Befreiungen ist die **Zinsgutschrift**, d.h. der Arbeitnehmer übernimmt die Zinsen aus einem Kredit des Beschäftigten. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall auf einen **Höchstbetrag von 3.000 €** beschränkt für einen Kredit, der für den eigenen Hauptwohnsitz aufgenommen wurde und auf **maximal 500 €** für einen Verbraucherkredit (bei Zusammenveranlagung werden die Beträge verdoppelt). Weiterhin sind die gesetzlich vorgesehene **Abfindung bei Entlassung**, Entschädigung für unrechtmäßige Kündigung usw. steuerbefreit (begrenzt auf das 12fache des sozialen Mindestlohns).

EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

S

Ak	tennummer		Jahr 202	3							_
				Z	u versi	teuern	de Einkü	infte	Steuerbefrei	te Einkünfte	Э
				St	euerpflich	ntiger	Steuerpflic Ehepartner/		Steuerpflichtiger	Steuerpflichtig Ehepartner/ Par	
F	estsetzung	der Finkünf	te aus nichts	elbstä	ndiger			Faithe		Lilevariller Fal	
			bis 1604 und einbehalt					1924 angel	oen)		S1
A.	Erstes Diensty	verhältnis				701		702	703		704
L				F		705		706	707		708
В.	Zweites Diens	tverhältnis									
C.	Geldbezüge b Arbeitslosigke		erschaft, Unfall und			709		710	711		712
D.	Sonstige (gen	au angeben)	7	13		714		715	716		717
ı	Summe A+B+	+C+D				718		719	720		721
L				∴∟		2112		2119			_
E.	L.I.R. pauscha	al besteuert werde		ōa)		722		723	724		725
ı		ng, sind alle dem F n Löhne anzugebe				2113		2120			
L	Summe A+B+					726		727	728		729
		igung(en) ist(sind)	beizufügen)								
Ab a)	zuziehen:	bezahlt für Überst	undon			730		731	732		733
L				L		2114		2121			
ı	- Lohnzu: Feiertag	schläge für Nacht- gsarbeit	, Sonntags- und			734		735	736		737
L	- Sonstig	e Befreiungen (ge	nau angeben)			738		739	740		741
L			74	12		2116		2123			
b)	Werbungskost	ten (Pauschalabzu	ıg von 540 € für jed	en		743		744	745		746
-/	Arbeitnehmer,	erhöht bei Körper	behinderung oder er tatsächlichen Kos			2117		2124			
		inzelheiten als Anl		icii							
c)	Fahrtkosten (ii	ibersteigt die Entfe	ernung 4			747		748	749		750
0,	Entfernungsei	nheiten, ohne dere	en 30 zu übersteige	n,					749		750
	ersten Einheite	en werden nicht be	pro Einheit. Die 4 erücksichtigt und de	r		2118		2125			
		2 574 € beschränk	*			751		752	753		754
			eitsstätte (bei mehre 33 bis 778 auszufülle			751		732	/33		7.54
	Summe der A	Abzüge				755		756	757		758
	Summe A+B+	-C+D+E - Abzüge	(Einkünfte auf Seite	_		759		760	761		762
	20, Felder 201	13 bis 2016 übertra	agen)	L		0128		0129	6128	30	6129
m	ehrere Arb	eitsstätten									S2
1	Arbeitsstätte	Gemeinde		Steue	erpflichtig	er	763	Ste	euerpflichtiger Ehepart	ner / Partner	764
					765		766		767		768
		Zeitraum	vom		bis	Woche	769	vom		pro Woche	770
		Häufigkei	t	Tage(Monat			Tage(e)	pro Wocne pro Monat	
2	Arbeitsstätte	Gemeinde	9				771				772
		Zeitraum	vom		773 bis		774	vom	775	bis	776
		Häufigkei		Tage(e		Woche	777			pro Woche	778
				50(pro	Monat			rage(c)	pro Monat	

Vordruck 100 D 7/20

Seite 7 - Vordruck 100D - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

743 bis 746 b) Werbungskosten

Kosten, die unmittelbar bei der Berufsausübung anfallen sowie Weiterbildungskosten zur Verbesserung der Arbeitssituation oder der Bezüge, Umzugskosten bei Arbeitsplatzwechsel, Kosten in Verbindung mit dem Arbeitswerkzeug und mit Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge zur CSL (lux. Arbeitnehmerkammer), Weiterbildungsoder Sprachkurse, die für die Arbeit erforderlich sind, ...

Keine Kosten, die der Deckung des privaten Bedarfs dienen (gewöhnliche Bekleidung, Unterkunft, ...).

Für Werbungskosten ist ein **Pauschalbetrag von 540 €** pro Jahr und pro Steuerpflichtigen vorgesehen. Wird dieser überschritten, ist eine detaillierte Aufstellung als Anlage beizufügen. Bei zusammen veranlagten Steuerpflichtigen kann ein Ehe-/Partner die Pauschale in Abzug bringen und der andere die tatsächlichen Kosten. Bei behinderten Beschäftigten wird der Pauschalbetrag abhängig vom Grad der Behinderung erhöht (von 25 % bis 100 %). Es ergibt sich dann ein Betrag zwischen 645 € und 1.515 € pro Jahr.

747 bis 754 c) Fahrtkosten

Abhängig von der Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte. Der Pauschalbetrag ist auf 99 € pro km Luftlinie und Jahr festgesetzt. Die Kilometeranzahl ist auf maximal 30 begrenzt. Die 4 ersten Kilometer werden nicht berücksichtigt. Es können nur Entfernungen zwischen 4 und 30 Kilometer in Abzug gebracht werden. Entsprechend können maximal 2.574 € (99 € x 26 km) in Abzug gebracht werden.

EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

Ak	Aktennummer Jahr 20:							3										
								1	Zu ve	rsteuer	nde Eink	cünfte	Steuerbefre	ite Einkünfte				
									Steuerp	flichtiger	Steuerpf Ehepartne		Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partn				
		•							ständig	•	eit , Felder 1923 t	nie 1024 and	ehen)	:	S1			
					01 010 101)	- Ciriborian		Complete	701	1	702	703	7	704			
A.	Erstes	Dienstver	rnaltni	S														
		Dienstv								705		706	707		708			
	Arbeits	züge bei losigkeit			utterscha	aft, Ur	nfall und			709		710	711	7	712			
D.	Sonstig	je (genau	i ange	ben)			7	13		714		715	716	7	717			
	Summe	e A+B+C	+D					_		718		719	720	7	721			
E.	L.I.R. p	_ohnbezü	besteu	ert wer	den (bei	Antra	g auf	5a)		722		723	724	7	725			
		risierung, genden L				nalab.	zug			2113		2120						
		e A+B+C scheinigu			d) beizu	füaer)			726		727	728	7	729			
Ab	zuzieher		3(1	, .,.							,,							
a)		 .öhne, be	zahlt	für Übei	rstunder	1				730		731	732	7	733			
		ohnzusc eiertags		für Nac	ht-, Son	ntags	- und			734		735	736	7	737			
	- 8	Sonstige	Befrei	ungen (genau a	ngeb	en)			738		739	740	7	741			
							74	12		2116		2123						
b)		ngskoster						en		743		744	745	7	746			
	Körperg	ehmer, e gebreche here Einz	n). Be	i Abzug	der tats	ächlid	chen Kos	ten		2117		2124						
c)	Entfern	sten (übe ungseinh	eiten,	ohne d	eren 30	zu üb		n,		747		748	749	7	750			
	ersten l	der Paus Einheiten ist auf 2 5	werd	en nicht	berücks			r		2118		2125] [
		nnung de stätten si								751		752	753	7	754			
	Summe	e der Ab	züge							755		756	757	7	758			
Г	Summe	e A+B+C der 2013	+D+E	- Abzü	ge (Eink	ünfte	auf Seite	е		759		760	761	7	762			
	20, FeR	uei 2013	DIS 20	rio ubei	iliageii)					0128	 	0129	6128	130 61	29			
m	ehrere	e Arbe	itssi	tätten	1										S2			
1. /	Arbeitsst	ätte		Comei	ndo				Steuerpflic	htiger	763	S	teuerpflichtiger Ehepar		764			
	Gemeinde Zeitraum vom								765	bis	766	vom	767	bis 7	768			
						VOIII		_	(a)	pro Woch	e ⁷⁶⁹	Voill	Tagg(a)	I	770			
2	Aub alt -	z.tt.o.		Häufigk	elt			ſ	age(e)	pro Mona		<u> </u>	Tage(e)	pro Monat	772			
2. /	Arbeitsst	atte		Gemeir	nde				773	ı	771		775		776			
				Zeitrauı	m	vom				bis		vom	vom bis					
				Häufigk	eit			T	age(e)	pro Woch	-		Tage(e)	pro Woche ⁷ pro Monat	778			
Vo	ordruck	100 D													7/20			

Seite 8 - Vordruck 100D - Einkünfte aus Pensionen und Renten

Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

Die beiden Spalten "zu versteuernde Einkünfte" betreffen in Luxemburg zu versteuernde Bruttoeinkünfte. Die beiden Spalten "steuerbefreite Einkünfte" betreffen in Luxemburg nicht zu versteuernde Bruttoeinkünfte (z.B. Renten und Pensionen ausländischen Ursprungs).

801 bis 812 A. Bruttopensionen und -renten

Pensionen und sonstige Bezüge aus früheren Dienstverhältnissen oder einer autonomen Pensionskasse des Steuerpflichtigen und dessen Ehe- oder Lebenspartners. Diese Einkünfte werden, je nachdem, ob diese in Luxemburg steuerpflichtig sind oder nicht, in den Spalten "zu versteuernde Einkünfte" bzw. "steuerbefreite Einkünfte" eingetragen.

- 813 bis 816 B. Monatliche Leibrenten aufgrund eines Altersvorsorgevertrages abzüglich eines Freibetrags von 50 %
- 821 bis 824 C. Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge, die nicht unter A. oder B. fallen abzüglich eines Freibetrags von 50 % oder sonstiger Freibeträge

837 bis 840 Werbungskosten

Für Werbungskosten ist ein Pauschalbetrag von 300 € / Jahr und Rentner vorgesehen. Im Falle des Abzugs der effektiven Kosten sind die Details als Anlage hinzuzufügen.

841 bis 844 Nettoeinkünfte aus Pensionen und Renten

Hierunter fallen Bruttopensionen und -renten abzüglich der Abzüge. Dieser Betrag ist in die Felder 2017 bis 2020 zu übertragen.

Außerberuflicher Freibetrag

Es handelt sich um einen **Pauschalfreibetrag von 4.500** € pro Jahr. Dieser Pauschalfreibetrag wird automatisch angewendet, wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind. Geht einer der Ehepartner in Rente, kann man in diesem Feld die Beibehaltung des Freibetrags für 3 weitere Jahre beantragen.

847 bis 848	Pensionen oder Renten, die der Pflegeversicherung unterliegen
849 bis 850	Abzug für Werbungskosten

Seite 9 "Einkünfte aus Kapitalvermögen" wird in dieser Broschüre nicht behandelt.

EINKÜNFTE AUS PENSIONEN ODER RENTEN

Р

ktennun	nm	er							Jah	r 202	3				
												Zu versteuer	nde Einkünfte	Steuerbefrei	te Einkünfte
·												Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partne
			_									n und Renten	elder 1925 bis 1926 angeb		P
A.					sons				id eini.	enane	ne t	onnsteuer auf Seite 19, r	802	803	8
	(E	Brutt	obeti	ag) a	aus ei	nem	früh	eren	tonon	non.					
				asse		aus	CIII	cı au	toriori	ICII		805	806	807	8
												809	810	811	
Sur	nm	ne A										2132	2139		
В.	4	1	Alters		orgev				ıs ein gehen			813	814	815	3
	-		reib l.R.		yon	50%	(Art	. 115	, Nr 1	4a		817	818	819	
C.	4	- 1	3ezü	ge ui		rteile	(Br	uttob	ehren etrag)			821	822	823	
	-								% (Ar eträg	t. 115, e	, Nr	825	826	827	
Sur	nm	ne B	С									829 2133	830 2140	831	
Sur	nm	ne A-	B+C	;								833	834	835	
Abz	uzi	ieher	1:												
der	tat		liche	n Ko						i Abzu eiten		837 2134	838 2141	839	
					bzüge D über			fte au	uf Sei	te 20,		841 0148	842 0149	6148	843+844 6 6150
ıßer		ruf	lich	ner	Frei	bet	raç	1							
84	5 A	ntra	g auf	den	auße	rberu	ıflich	nen F	reibet	trag la	ut A	Artikel 129b (2) c) L.I.F	R. für zusammenveranla	igte Ehepartner und Pa	irtner
	D	ie R	ente	/ Pei	nsion	best	eht s	seit d	em			846			
For	stw	virtsc	haft,	eine	n Gev	vinn	aus	der A	Ausüb	ung e	ine.		ewinn aus Gewerbebeti inkünfte aus nichtselbst Altersrente bezieht.		
nsione		der	Rent	en, d	lie dei	Pfle	gev	ersicl	herun	g		847	848		
erliege	#11											0153	847+848 0154 0155		
zug für	w	erbu	ngsl	oste	n							849	850		
												0157	849+850 0158 0156		

Seite 10 - Vordruck 100D - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Es sollte zuerst die zweite Hälfte der Seite ausgefüllt werden (Felder 1033 bis 1059).

- 1017 bis 1020 Solange der Steuerpflichtige nicht selbst das Haus (Luxemburg und Ausland) bewohnt, können die Zinsverbindlichkeiten in voller Höhe in Abzug gebracht werden (keine Höchstgrenze).
- 1021 bis 1022 Zinsen für Kredite für eine Wohnung in Luxemburg Betrag der Zinsverbindlichkeiten mit den Höchstgrenzen aus Felder 1056 und 1057.
- 1023 bis 1024 Zinsen für Kredite für eine Wohnung außerhalb von Luxemburg Gilt nur für die Hauptwohnung, außerhalb des Großherzogtums mit den Höchstgrenzen aus Felder 1058 und 1059.
- 1025 bis 1028 Sonstige Kosten Werbungs- oder Notarkosten
 Kosten für das Darlehen und die notarielle Beurkundung für ein hypothekarisch gesichertes Darlehen (nicht die Beurkundungskosten für den Kauf eines Grundstücks oder Hauses).
- 1029 bis 1032 Die Einkünfte sind in die Zeilen 2025 bis 2028 zu übertragen
- 1033 bis 1047 Einzelangaben über Schulden in Verbindung mit dem Grundstück

FINKLINETE	AIIQ \	VERMIETUNG	IIND VER	DACHTIING

Akte	nnummer				Jahr 2023	Zu verste	euern	de Einkünfte	Steuerbefrei	te Einkünfte
						Steuerpflicht	iger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner
Fes	stsetzung d	ler Einki	infte a	us \	/ermietu	ng und Ve	rpach	ntung		L1
A.	Einkünfte aus \									
	bebauten Grun unbebauten Gr	dstücken (g	emäß Vo	rdruck	(190),		1001	1002	1003	1004
	und bewegliche			voruit	JCK 190)					
	Anteile an Eink	-		a una			1005	1006	1007	1008
J.	Verpachtung vo									
	Vordrucke 200	und 210)								
C.	Einkünfte (Förd									
	Mineralgewinni Erden (gemäß		z.B. Erz	e, Ste	ine und		1009	1010	1011	1012
D.	Einkünfte aus L Vergütungen fü						1013	1014	1015	1016
	Benutzung von						1010	1014	1010	
	Eigentum, z.B.	Patente, Url	neberrec	nte (g	emäß					
	Anlage)									
E.	Verlust aus Ver				mit		1017	1018	1019	1020
	einem im Bau b Zusammenhan		Gebäude	in						
_		•					1021	1022	1023	1024
F.		ige Schuldzii tümer selbst					1021	1022	1023	1024
		ll oder der vo								
		ch überlasse der B. fällt (si								
					,					
		er Teil hohe oglicher Bes					1025	1026	1027	1028
	(grosnorz	ognorier bes	ornuis vo		7.1300)					
	Summe (Einkü		e 20, Fel	der 20	025 bis		1029	1030	1031	1032
	2028 übertrage	n)				0188		0189	6188	6189
						0100		0190	0100	6190
A b-	ugofähigo Co	huldzinaa	0 0dor 1	oibr	onton dor	vom Eigentür	mar aa		der von diesem an D	
	ntgeltlich übe				enten der	voili Ligeritui	iici sc	ibst bewoninten of	der von diesem an L	L2
					dauernde Las	ten, die mit dem	(den) ob	en genannten		Steuerpflichtiger
	Grundstück(en)	in Verbindun	g stehen	(Grund	istück, Bau, u	sw.).			Steuerpflichtiger	Ehepartner/Partner
	Name des Kr					icher Zusamme		Höhe der Schuld	Schuldzinsen oder	
	und Adresse d	es Empfäng	ers der F	ente 1033	der Sch	uld oder der Re	nte 1034	am 31.12.2023	(Zinsgutschrift und Zin	szuschuss abgezogen)
							1004	1000		
				1038			1039	1040	1041	1042
				1043			1044	1045	1046	1047
									fähigen Schuldzinsen un	
	den Ehepartne	eirie zinsgu r, für den Pa	rtner und	ıer eir Für ie	des Kind. da	anuss) gekurzt v as zum Haushal	veraen. It des Si	Dieser Hochstbetrag teuerpflichtigen gehör	erhöht sich um den selt te	en betrag tur
	Benutzung der			ŕ	vor dem			en dem 31.12.2012 und		dem 31.12.2017
	Abzugsfähiger	Höchstbetra			1 50			2 250 €		3 000 €
		Wohnung	Α					Wohnung B		
Woh	nung in						1048			1049
Нап	snummer -		1050				1051	1052		1053
Strai								.002		
	Bewohnt seit de	em					1054			1055
	Sowonin sell u	····			_		_			
	Abzugsfähige S	Schuldzinser	s	teuer	oflichtiger	Steuerpflicht			Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger
	oder Leibrenter	n (in Felder			1056	Ehepartner/Pa			1058	Ehepartner/Partner
					1030	1			1056	1059
	1021 bis 1024	ubertragen)					1057			
Einki	1021 bis 1024				1060		1061			
Verp	ûnfte aus Vermie achtung,	tung und			1060		1061			
Verp die d	infte aus Vermie	tung und	0193		1060	1060+106	1061			

•LCGB | 27

Seite 10 - Vordruck 100D - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

1048 bis 1059 Angaben zur Wohnung und den Schuldzinsen

Der Nutzungswert ist auf 0% des Einheitswertes festgesetzt und wird nicht berücksichtigt.

- Anschrift des Wohneigentums (Felder 1048 bis 1053)
- Zeitpunkt der Benutzung der Wohnung (Felder 1054 bis 1055)
- Schuldzinsen (Felder 1056 bis 1059)

Die Schuldzinsen können bis zu festgesetzten Höchstbeträgen abgesetzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner bzw. eingetragenen Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Es handelt sich um den Betrag der Zinsverbindlichkeiten, die im Laufe des Veranlagungsjahres entrichtet wurden unter Berücksichtigung des abzugsfähigen Höchstbetrags. Die abzugsfähigen Höchstbeträge sind: 3.000 € (1. Jahr + 5 Jahre), 2.250 € (5 darauf folgenden Jahre) und 1.500 € (für die Restlaufzeit des Kredits). Die Höchstbeträge sind pro Jahr und pro Person abzugsfähig (Ehepartner/Partner + Kind)

Bei ansässigen Steuerpflichtigen gehen diese Zinsverbindlichkeiten direkt in die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ein (tatsächliche Veranlagung). Bei nichtansässigen Steuerpflichtigen werden die Zinsbeträge hingegen lediglich zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen, der auf die in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte anzuwenden ist (fiktive Veranlagung).

1056 bis 1059 Der Betrag ist in die Felder 1021 bis 1024 zu übertragen

Die Seiten 11&12 "Sonstige Einkünfte und außerordentliche Einkünfte" werden in dieser Broschüre nicht behandelt.



EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG Zu versteuernde Einkünfte Steuerbefreite Einkünfte Aktennummer Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner Ehepartner/ Partner Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung L1 A. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 190) unbebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195) und beweglichem Vermögen B. Anteile an Einkünften aus Vermietung und 1008 Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordrucke 200 und 210) C. Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines Mineralgewinnungsrechtes, z.B. Erze, Steine und Erden (gemäß Anlage) D. Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichem oder geistigem Eigentum, z.B. Patente, Urheberrechte (gemäß Anlage) E. Verlust aus Vermietung, der wirtschaftlich mit 1018 einem im Bau befindlichen Gebäude in Zusammenhang steht F. - Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der vom Eigentümer selbst bewohnten oder bewohnt werden soll oder der von diesem an Drittpersoner unentgeltlich überlassenen Wohnung, welche nicht unter A. oder B. fällt (siehe unten Rubrik L2) - Abzüglicher Teil hoher Werbungskoster (großherzoglicher Beschluß vom 31.7.1980) Summe (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2025 bis 2028 übertragen) Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der vom Eigentümer selbst bewohnten oder von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung L2 Einzelangaben über Schulden, Renten und dauernde Lasten, die mit dem(den) oben genannten Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Grundstück(en) in Verbindung stehen (Grundstück, Bau, usw.). Ehepartner/Partner Name des Kreditinstitutes oder Name Wirtschaftlicher Zusammenhang Höhe der Schuld Schuldzinsen oder entrichtete Lasten und Adresse des Empfängers der Rente der Schuld oder der Rente am 31.12.2023 (Zinsgutschrift und Zin: 1036 1040 104 Der Nutzungswert (auf 0% des Einheitswertes festgesetzt) kann um den Höchstbetrag der abzugsfähigen Schuldzinsen und Leibrenten (gemindert um eine Zinsgutschrift oder einen Zinszuschuss) gekürzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner, für den Partner und für iedes Kind, das zum Haushalt des Steueroflichtigen gehörte Benutzung der Wohnung vor dem 1.1.2013 1 500 € zwischen dem 31.12.2012 und dem 1.1.2018 nach dem 31.12.2017 Abzugsfähiger Höchstbetrad 3 000 € Wohnung A Wohnung B Wohnung in Hausnummer -1050 1052 1053 Straße Rewohnt seit dem Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Abzugsfähige Schuldzinsen Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner Ehepartner/Partner oder Leibrenten (in Felder 1021 bis 1024 übertragen) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

1060+1061 0194

die der Pflegeversicherung

unterliegen



Vordruck 100 D

Seite 13 - Vordruck 100D - Sonderausgaben

- 1301 bis 1552

 1. Sonderausgaben, die durch den Pauschalbetrag abgegolten sind oder durch die effektiven Abschreibungen (bis zu den Höchstbeträgen) vorgenommen werden
- 1301 bis 1339 A. Unterhaltsleistungen bei Scheidung / dauernde Lasten
 Die an den geschiedenen Ehepartner gezahlten Unterhaltsleistungen sind bis zu einem
 Höchstbetrag von 24.000 € pro Jahr abzugsfähig.

Wenn diese für den Schuldner abzugsfähig sind, so sind sie auch vom Begünstigten zu versteuern.

Wurde die Scheidung vor dem 1. Januar 1998 ausgesprochen, kann der Abzug unter der Rubrik Sonderausgaben nur mit Zustimmung des früheren Ehepartners erfolgen. Andernfalls können die Unterhaltszahlungen weiterhin als außergewöhnliche Belastung in Abzug gebracht werden. (Feld 1701 – Seite 17 der Steuererklärung).

SONDERAUSGABEN

Akte	nnum	mer				Jahr:	2023

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und nicht mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

. Renten und dauernde Las	ten		Steuerpflichtiger	steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Auf besonderen Verpflichtungsgr	ünden beruhend		1301	1302
			1400	1301+1302 2400
2. An den geschiedenen Ehepartner	r (maximum 24 000 € für jeden g	eschiedenen Ehepart		
_ die bei einer im gegenseitige wurden	eidung festgesetzt	1405	1304 1303+1304 2405 • 0405	
 die durch Gerichtsurteil, eine festgesetzt wurden 	er nach dem 31.12.1997 verkünd	deten Scheidung,	1305	1306 1305+1306 2406
- die durch Gerichtsurteil, eine	er vor dem 1.1.1998 verkündete	n Scheidung, festgese		• 0406
	ag des Schuldners und des Emp	fängers der	1308	1309
	dieser Erklärung bei		1407	1308+1309 2407 • 0407
nzelangaben über die vom Steuerpflichtig	·	ernden Lasten (Felder Abgezogen in Feld		• 0407
nzelangaben über die vom Steuerpflichtig	en entrichteten Renten und dauc	· 1	1301 bis 1309)	• 0407
nzelangaben über die vom Steuerpflichtig Name und Anschrift des Empfängers	en entrichteten Renten und dau Art der Rente	Abgezogen in Feld	1301 bis 1309) In 2023 entrichtete	- 0407
nzelangaben über die vom Steuerpflichtig Name und Anschrift des Empfängers 1310	en entrichteten Renten und daue Art der Rente	Abgezogen in Feld	1301 bis 1309) In 2023 entrichtete	Lasten und Renten
inzelangaben über die vom Steuerpflichtig Name und Anschrift des Empfängers 1310 1315	en entrichteten Renten und dau Art der Rente 1311	Abgezogen in Feld	1301 bis 1309) In 2023 entrichtete 1313 1318	Lasten und Renten
nzelangaben über die vom Steuerpflichtig Name und Anschrift des Empfängers 1310 1315	en entrichteten Renten und daur Art der Rente 1311 1316	Abgezogen in Feld 1312 1317	1301 bis 1309) In 2023 entrichtete 1313 1318 1323	Lasten und Renten

Seite 14 - Vordruck 100D - Sonderausgaben

1401 bis 1435 B. a) Schuldzinsen

Zinsen für Verbraucherkredite (Autokredit, persönliche Kredite, ...).

1436 bis 1469 B. b) Versicherungsprämien

Dies betrifft ausschließlich personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfallversicherung, Restschuldversicherung, Krankenversicherung, Krankenhausaufenthaltsversicherung, Autohaftpflichtversicherung, Familienhaftpflichtversicherung, CMCM,... (also keine Sachschadenversicherungen). Dies gilt für inländische und ausländische Versicherungen, auch diejenigen vom Ehepartner und von Kindern unter 18 Jahre im Haushalt.

Die einheitliche Obergrenze für Sollzinsen und Versicherungsprämien beträgt 672 € (pro Person im Haushalt).

INFO (1471) Erhöhte Höchstbeträge für eine zeitlich begrenzte Lebensversicherung

Steuerzahler	Erhöhter Höchstbetrag bis 30 Jahre	Erhöhter Höchstbetrag 31 bis 49 Jahre	Erhöhter Höchstbetrag ab 50 Jahren		
Ohne Kinder	6.000€	480 €	15.600€		
Mit I Kind	7.200 €	576€	18.720€		
Mit 2 Kindern	8.400 €	672€	21.840€		
Mit 3 Kindern	9.600€	768 €	24.960€		
Mit 4 Kindern	10.800€	864 €	28.080€		
Mit 5 Kindern	12.000€	960 €	31.200€		

Wenn Sie im Falle eines Wohnungsdarlehens für eigene Zwecke eine **einmalige Versicherungs- prämie** zur Abschließung einer zeitlich begrenzten Lebensversicherung zahlen, werden neben den allgemein gültigen abzugsfähigen Höchstbeträgen spezielle Höchstbeträge eingeführt. Die erhöhten abzugsfähigen Höchstbeträge liegen zwischen 6.000 € und maximal 31.200 €, je nach Alter des Steuerzahlers und Anzahl der Kinder (**Felder 1472 bis 1477**).

SONDERAUSGABEN

Akte	ennum	mer				Jahr	2023

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

von Mobiliar, Kfz., usw. (Schuldzinse befindlichen Immobilien sind auf Sei			Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partne	
Name und Adresse des Gläubigers	Wirtschaftlicher Zusammen-	Höhe der Schuld	Schuldzinsen (gekü	rzt / vermindert um	
1401	hang der Schuld	am 31.12.2023	Zinsgutschriften un	id Zinszuschüsse)	
1406	1407	1408	1409	141	
1411	1412	1413	1414	141	
1416	1417	1418	1419	142	
1421	1422	1423	1424	142	
1426	1427	1428	1429	143	
1431	1432	1433	1434	143	
Beiträge an anerkannte Hilfska		en bei Krankheit,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Steuerpflichtiger	
 Versicherungsprämien u Prämien zu Versicherungen auf 	-	u Unfall-, Invaliden-, K	ranken- und Haftpflicht	versicherungen, di	
	n der Europäischen Union zugelas: n Risiken sind nicht abzugsfähig: \$				
Alters- oder Todesfall	ecnen, Arbeitsiosigkeit, sowie für L	Interstutzung im	Steuerpflichtiger	Ehepartner/Partne	
	Versichertes Risiko (bei Erlebens		In 2023 entrich	ntete Prämien	
ersicherungsunternehmen / Mutualität	sind zusätzlich Beginn und Ende anzugeben)	der Vertragslaufzeit	(einschließlich Tax		
1436		1437	1438	14	
1440		1441	1442	144	
		1441			
1444		1446	14		
		1445	1446		
1444		1445	1446		
				14:	
1448		1449	1450	14:	
1448 1452		1449	1450 1454	14:	
1448 1452 1456 1460		1449 1453 1457 1461	1450 1454 1458 1462	14: 14: 14:	
1448 1452 1456		1449 1453 1457	1450 1454 1458	14: 14: 14:	
1448 1452 1456 1460		1449 1453 1457 1461	1450 1454 1458 1462	14- 14- 14- 14- 14-	
1448 1452 1450 1460 1464 chstbetrag 672 €, erhöht sich		1449 1453 1457 1461 1465 total	1450 1454 1458 1462 1462	14- 14- 14- 14- 14-	
1448 1452 1456 1460 1460 1464 chstbetrag 672 €, erhöht sich gebenenfalls für den Ehepartner, für	Summ	1449 1453 1457 1461 1465 total edrigere Betrag,	1450 1454 1458 1462 1462	14-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-1	
1448 1452 1450 1460 1464 chstbetrag 672 €, erhöht sich	Summ 1469 c	1449 1453 1457 1461 1465 total	1450 1454 1458 1462 1462	14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 1	
1448 1452 1456 1460 1460 1464 chstbetrag 672 €, erhöht sich gebenenfalls für den Ehepartner, für n Partner und für jedes Kind, das zum	Summ 1469 c	1449 1453 1457 1461 1465 total edrigere Betrag, e der Felder 1468 und der Höchstbetrag, in	1450 1454 1458 1462 1462	14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 1	
1448 1452 1456 1460 1460 1464 chstbetrag 672 €, erhöht sich gebenenfalls für den Ehepartner, für n Partner und für jedes Kind, das zum	Summ 1469 c Feld 1- Zahlung zu einer Versicherung mi	1449 1453 1457 1461 1465 1465 total edrigere Betrag, e der Felder 1468 und der Höchstbetrag, in 471 einschreiben	1450 1454 1458 1462 1462 1468	14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 1	
1448 1452 1456 1460 1460 1464 chstbetrag 672 €, erhöht sich gebenenfalls für den Ehepartner, für n Partner und für jedes Kind, das zum lushalt des Steuerpflichtigen gehörte	Summ 1469 c Feld 1: Zahlung zu einer Versicherung mi ng eines Darlehens zu(m):	1449 1453 1457 1461 1465 1465 total edrigere Betrag, e der Felder 1468 und der Höchstbetrag, in 471 einschreiben	1450 1454 1458 1462 1468	14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 1	
1448 1452 1456 1460 1460 1464 chstbetrag 672 €, erhöht sich gebenenfalls für den Ehepartner, für n Partner und für jedes Kind, das zum ushalt des Steuerpflichtigen gehörte	Summ 1469 c Feld 1: Zahlung zu einer Versicherung mi ng eines Darlehens zu(m):	1449 1453 1457 1461 1465 1465 total edrigere Betrag, e der Felder 1468 und der Höchstbetrag, in 471 einschreiben	1450 1454 1458 1462 1468 1468 1430 Steuerpflichtiger	14 14 14 14 14 14 14 14 14 16 16 16 17 16 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18	
1448 1452 1456 1460 1460 1460 1460 1460 1460 1460 146	Summ 1469 c Feld 1: Zahlung zu einer Versicherung mi ng eines Darlehens zu(m): Einrichtung Wohnzwecke	1449 1453 1457 1461 1465 total edrigere Betrag, e der Felder 1468 und der Höchstbetrag, in 471 einschreiben	1450 1454 1458 1462 1468 1468 1468 Steuerpflichtiger	1471 - 1471 - 1471 - 1471 - 1471 - 1471 - 1471 - 1473	
1448 1452 1456 1460 1460 1460 1460 1460 1460 1460 146	Summ 1469 c Feld 1: Zahlung zu einer Versicherung mi ng eines Darlehens zu(m):	1449 1453 1457 1461 1465 10tal edrigere Betrag, e der Felder 1468 und der Höchstbetrag, in 471 einschreiben It abnehmendem	1450 1454 1458 1466 1468 1468 Steuerpflichtiger 1472 1474	1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1	

Vordruck 100 D 14/20

Seite 15 - Vordruck 100D - Sonderausgaben

1501 bis 1502 C. Persönlich entrichtete Sozialbeiträge

Hierunter fallen persönlich entrichtete Beiträge für eine Weiter- oder freiwillige Versicherung sowie für eine Nachversicherung im Rahmen der Rentenversicherung. Diese Beiträge können bis zur Höhe des tatsächlichen Betrages in Abzug gebracht werden.

1503 bis 1531 D. Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages laut Art. I I I bis des luxemburgischen Einkommenssteuergesetzes

Verträge, die bei einer Versicherungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut abgeschlossen wurden und die die Bedingungen nach Art. 111bis LIR erfüllen. Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt frühestens mit 60 Jahren und spätestens mit 75 Jahren.

Der einheitlicher Freibetrag beträgt 3.200 € für den Steuerpflichtigen und 3.200 € für den Ehe- / eingetragenen Partner unabhängig vom Alter.

1532 bis 1550 E. Beiträge an Bausparkassen

Verträge, die in oder außerhalb Luxemburgs bei zugelassenen Bausparkassen zur Finanzierung des Erwerbs eines Grundstücks oder dem Bau oder Umbau eines Hauses abgeschlossen wurden (BHW, Wüstenrot und Schwäbisch Hall). Die Bankprodukte des Typs PEL (Wohnsparplan) oder CEL (langfristiges Sparkonto zur Immobilienfinanzierung) sind nicht absetzbar. Zinsen, die aufgrund eines Wohnsparplans erhalten werden, sind steuerbefreit.

Bei einem Alter von 18 bis 40 Jahren liegt der abzugsfähige Höchstbetrag bei 1.344 € und bei über 40 Jahren zu Beginn des Steuerjahres bei jeweils bei 672 €. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehepartner, den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Bausparverträge, die zugunsten der Kinder im Haushalt abgeschlossen wurden, sind nur bis zur Vollendung deren 18. Lebensjahres abzugsfähig.

1551 Gesamtbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben

1552 Mindestpauschalbetrag für Sonderausgaben

Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Sonderausgaben (Punkte A. bis E.) weniger als der Mindestpauschalbetrag von 480 € sein sollte, wird dem Steuerpflichtigen der Betrag von 480 € bzw. 960 € bei berufstätigen zusammenveranlagten Ehe-/Partnern gewährt (480 € bei Rentnern).

SONDERAUSGABEN

Akte	nnum	mer				Jahr:	2023

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

C. Persönliche Beiträge

Persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem



D. Altersvorsorge

Überweisungen laut Artikel 111bis L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende
1503	1504	150
1508	1509	151



total

Zahlungen laut Artikel 111ter L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende
1518		
1523	1524	1525



Höchstbetrag von 3 200 € für den Steuerpflichtigen und 3 200 € für den Ehepartner/Partner. Geben Sie bitte die Beträge der abziehbaren Prämien aus den Feldern 1513, 1514, 1528 und 1529 laut den vorgesehenen Voraussetzungen in den Feldern 1530 und 1531 ein.

E. Bausparen

Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Bausparkassen aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden

Bausparkasse	Kennnummer des Unterzeichners	Vertragsbeginn
1532	Jahr Monat Tag	1534
1537	Jahr Morat Tag	1539
1542	Jahr Morat Tag	1544
	*	total



Höchstbetrag $672 \in (1\ 344 \in ab\ vollendetem\ Alter von 18\ bis 40\ Jahren des\ Unterzeichners am Anfang des Steuerjahres), erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Der niedrigere Betrag, Summe der Felder <math>1547\ und 1548\ oder die Höchstbeträge, sind in die Felder <math>1549\ und 1550\ entryschreiben auch gehören.$

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 1301 bis 1550)

Falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 1551) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Pauschbetrag beträgt jährlich 480 e; Ehepartnern und Partnern, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Pauschbetrag zu

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
	1551
	1552 * 0450
0448	0449

Vordruck D 15/20

Seite 16 - Vordruck 100D - Sonderausgaben

1601 bis 1639 2. Sonderausgaben, die außerhalb des Pauschalbetrags abzugsfähig sind

1601 bis 1604 A. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung). Diese Beiträge können bis zu der Höhe des tatsächlichen Betrages in Abzug gebracht werden (außer Pflegeversicherung).

1605 bis 1610 B. Persönliche Beiträge an Zusatzpensionsregime

Beiträge des Arbeitnehmers an eine vom Arbeitgeber eingerichtet Zusatzpension. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf 1.200 € pro Jahr.

Spenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen im Großherzogtum Luxemburg, in einem anderen EU-Land oder EFTA-Staat. Die Summe der Spenden muss mindestens 120 € bei einer oder mehreren Einrichtungen betragen.

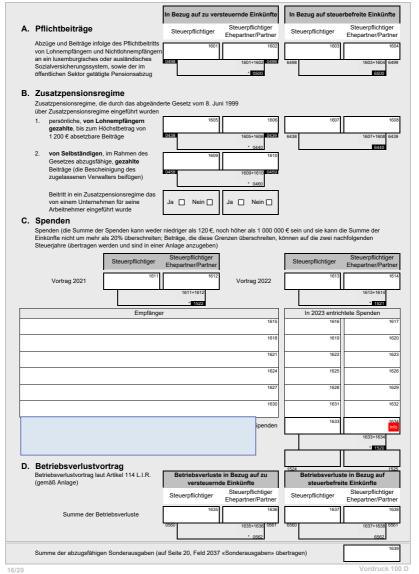
1639 Gesamtbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben

Dieser Betrag ist in das Feld 2037 zu übertragen.

SONDERAUSGABEN

Akte	Jahr:	2023							

2. Abzugsfähige Sonderausgaben, die nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind



Seite 17 - Vordruck 100D - Außergewöhnliche Belastungen

1701 bis 1711 Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Charges extraordinaires = C.E.)

Eine außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen liegt dann vor, wenn dieser aufgrund außergewöhnlicher und unvermeidlichee Ereignisse gezwungen ist, zusätzliche Ausgaben zu tätigen, die seine Steuerkraft beträchtlich verringern und nicht durch eine Eigenversicherung gedeckt sind. Zum Beispiel: nicht erstattete Krankheitskosten, Kosten aufgrund der Unterstützung bedürftiger naher Angehöriger, Bestattungskosten, Anwaltskosten bei Scheidung, Prozesskosten, ungedeckte Kosten in Verbindung mit Überschwemmung, Diebstahl oder Brand, Unterhaltszahlungen an einen früheren Ehepartner (siehe Seite 13 der Steuererklärung – Punkt A.).

Die Höhe der außergewöhnlichen Belastung entspricht der Differenz zwischen den getätigten Ausgaben und der normalen Belastung. Die normale Belastung ist der Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens, der festgelegt wird aufgrund der Steuerklasse, des steuerpflichtigen Einkommens und der Anzahl der Kinder im Haushalt (siehe Tabelle Seite 46).

1712 bis 1829 Pauschalabschläge für bestimmte außergewöhnliche Belastungen

1712 bis 1718 Abschlag für Personen mit Körperbehinderung

Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem Grad der Behinderung (zwischen 25 % und 100 %) und liegt zwischen 150 € und 1.455 € pro Jahr.

1719 bis 1727 Kinderbetreuungskosten und / oder Kosten für Hauspersonal

Der Abschlag für Kinderbetreuungskosten bezieht sich auf Kosten für Kindertagesstätten oder Kinderhorte, die im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland zugelassen sind (belegt mit Rechnungen) für betreute Kinder unter 14 Jahren.

Der Abschlag für Kosten für Hauspersonal betrifft Beträge, die an Hauspersonal für Hausarbeiten gezahlt werden oder für Hilfen wegen Pflegebedürftigkeit (Dienstleistungsgutschein = "chèques service"), Gutschein zur Förderung der lokalen Beschäftigung ("chèques ALE",…). Dieses Personal muss der Sozialversicherung gemeldet worden sein. Entsprechende Rechnungsbelege sind beizufügen.

Der Abzug kann entweder bis zu einem Pauschalabzug in Höhe von 5.400 € erfolgen, oder über das System der außergewöhnlichen Belastung, wenn die Kosten diese Höchstgrenze überschreiten. Werden Kinderbetreuungskosten und Kosten für Hauspersonal kumuliert, so wird der Pauschalbetrag nur einmal gewährt. Das Steuerbüro führt beide Berechnungen durch (Pauschalabzug oder außergewöhnliche Belastungen) und wendet die für den Steuerpflichtigen günstigere Variante an.

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Akte	nnum	mer				Jahr:	2023

Antrag auf Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

	n Einkommen für außergewöhr e Leistungsfähigkeit wesentlich		27 L.I.R.), die zwan	gsläufig entstanden		
der Aufwendungen, sowie Rü Unterhaltsleistungen an bedü	lei Krankheitskosten sind der Br ckerstattungen durch Dritte anz rftige Eltern sind deren Namen, r, der Betrag der Belastung und anzugeben.	ugeben. Bei die Einzelheiten derer	Steuerpflichtiger 170 1601	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner 2 1703 1702+1703 2601		
				0601 1704		
				1705		
				1706		
				1707		
				1708		
				1709		
				1710		
				1711		
☐ 1712 Körperbehinderung und Kör	rpergebrechen (abgeändertes pflichtiger	1	nt vom 7. März 1969 oflichtiger Ehepartne			
Ärztliches Attest	Minderung der Arbeitsfähigke	it Ärztliches Att	Ärztliches Attest Minderung der Arbeit			
ist beigefügt	1715 %	1716 ist beigefü	igt	1718 %		
1714 liegt bereits vor		1717 liegt berei	ts vor			
☐ 1719 Kosten für Hauspersonal, K (abgeändertes großherzoglich	osten für Hilfeleistungen bei les Reglement vom 19. Dezemb		<u> </u>	2605 rung		
	pflichtiger	, <u> </u>	oflichtiger Ehepartne	r/Partner		
Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)	172	Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)		1721		
Betrag der monatlichen Koste	n 172	2 Betrag der monatlich	nen Kosten	1723		
Während (Monat(en))	172	Während (Monat(en))	1725		
Betrag der jährlichen Kosten	172	Betrag der jährlicher	n Kosten	1727		
	100	0603		2003		

•LCGB | 39

Seite 18 - Vordruck 100D - Außergewöhnliche Belastungen

1801 bis 1829 Abschlag für Kinder, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben

Dieser Abschlag betrifft die Unterhalts- und Erziehungskosten des Steuerpflichtigen für Kinder unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, die noch in Berufsausbildung stehen, und nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Unterhalts- und Erziehungskosten sind: Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung, gewöhnliche Ausgaben für Freizeit, Schul- und Bildungsausgaben (oder Unterhaltsleistungen).

Der Beitrag muss mehr als 50 % der Unterhalts- und Erziehungskosten abdecken. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **4.422 € pro Jahr und Kind** unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, wenn es in Berufsausbildung steht. Dieser Abschlag wird auch bei geteilter Betreuung gewährt.

AUBERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN / ERKLÄRUNG (DAC6) CE/D

Akte	nnum	mer				Jahr	2023

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung
 a) Kinder, die am 1.1.2023 unter 21 Jahre überwiegend (mehr als 50%) aufgekomme 		geboren wurden und f	ür deren Unterhalt und Erziehung ich
1802	2 1800	1804	
1805		1807	
1808		1810	1650 / 2650 0650
1811	Jahr Monat Tag	1813	
 b) Kinder, die am 1.1.2023 mindestens 21 50%) aufgekommen bin 	1 Jahre alt waren und für deren	Unterhalt und Studien	ausgaben ich überwiegend (mehr als
1814	Jahr Monat Tag	1816	181
		1820	182
1818	John Monat Ton		
1818	Jahr Monat Tag 1823	3 1824	182

Meldung gemäß Artikel 7 des abgeänderten Gesetzes vom 25. März 2020 in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6)

Hat der Steuerpflichtige während des Steuerjahres eir Richtlinie (EU) 2018/822 genutzt ?	ne oder mel	nrere	e meldepflio	chtige gr	enzi	iber	rschreitende Gestaltungen im Sinne de
	Ja		1830	Neir	1 [] 1	1831
Referenzen (Arrangement ID*) der grenzüberschreitende	n Gestaltun	gen,	die in einen	n Mitglie	dstaa	at de	er Europäischen Union gemeldet wurden:
							18
							18
Etwaige Bemerkungen:							
Liwaige benierkungen.							18
							18
							18
Für Gestaltungen, die in Luxemburg gemeldet wurden	wird dem	initia	alen Melder	nach A	haak	h ac	ler Meldung über die Plattform

18/20 modèle 100 D



Seite 19 - Vordruck 100D - Steuerabzüge / Diverse Anträge

1923 bis 1926 Einbehaltene Lohnsteuer und Steuerabzug auf Pensionen

Sind von der Lohnsteuerbescheinigung bzw. Pensionsbescheinigung zu übertragen.

Seite 20 - Vordruck 100D - Steuerpflichtiges Einkommen

Auf dieser Seite werden die verschiedenen Zwischensummen der vorangegangenen Seiten eingetragen, um das steuerpflichtige Einkommen festzulegen.

2013 bis 2016 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übertrag der Felder 759 bis 762

2017 bis 2020 Einkünfte aus Pensionen und Renten

Übertrag der Felder 841 bis 844

2025 bis 2028 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Übertrag der Felder 1029 bis 1032

2033 bis 2036 Gesamtbetrag der Einkünfte

2037 Sonderausgaben

Übertrag aus Feld 1471

2038 Steuerpflichtiges Einkommen

Dieser Betrag wird herangezogen, um die zumutbare Belastung des Haushaltes zu er-

mitteln (bei außergewöhnlichen Ausgaben).

Laden Sie die Formulare zur Einkommenssteuererklärung herunter

http://www.impotsdirects.public.lu/fr/formulaires/pers physiques.html#revenu



STEUERABZÜGE / DIVERSE ANTRÄGE

RD

kter	ktennummer Jahr 2023				Steuerpflichtiger	Steuerpflich Ehepartner/F					
Löhne		Steu	erab	zug v	om A	rbei	itslol	n		1923	
Pensionen		Steu	erab	zug a	uf Pe	ensio	onen			1925 1925	

STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN 2023

ennur	mmer						Jahr :	2023					
									Zu versteue	rnde Ein	künfte	Steuerbefrei	te Einkünfte
									Steuerpflichtiger		pflichtiger ner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partne
	etzun	_				15							
Zus	sammer	nfassur	ig der	Einkü	infte				20		2002	2003	200
Gev	winn aus	s Gewe	rbebetr	ieb (C/A)				201		2002	2003	200
Gev	winn aus	s Land-	und Fo	orstwir	rtscha	ft (C	;/A)		200	5	2006	2007	200
Gev	winn aus	s der Au	ısübun	g eine	es frei	en B	erufs	(1)	201	9	2010	2011	20
Einl	künfte a	us nich	tselbst	ändige	er Arb	eit (S)		20	3	2014	2015	20
Einl	künfte a	us Pen:	sionen	und F	Renter	n (P)		20	7	2018	2019	20
Einl	künfte a	us Kapi	talvern	nögen	(CM	1)			20:	1	2022	2023	20
Einl	künfte a	us Vern	nietung	und '	Verpa	ıchtu	ng (L	.)	20:	5	2026	2027	20
son	nstige Ei	nkünfte	(D)						20:	9	2030	2031	20
Sun	mme de	r Einkür	nfte						20:	3	2034	2035 info	200 inf
Son	nderaus	gaben (DS)							203	7		
Stei	uerpflich	ntiges E	inkomr	men						203	8		

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Ralles vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbeitung personenbeitung

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Wir versichern / Ich versichere, dass wir / ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n). Erläuterungen zu den angegebenen Einkünften, den Sonderausgaben, den außergewöhnlichen Belastungen, den Steuerabzügen und den verschiedenen Anträgen sind Bestandteil der vorliegenden Steuererklärung.

, den	

Anmerkungen

Außerberuflicher Freibetrag

Der außerberufliche Zuschuss wird automatisch gewährt, wenn beide Ehe-/Partner eine berufliche Tätigkeit ausüben und auf Antrag, wenn einer der gemeinsam besteuerten Ehe-/Partner eine berufliche Tätigkeit ausübt und der andere seit weniger als 36 Monaten (zu Beginn des Steuerjahres) Renteneinkünfte erzielt (Felder 845 und 846).

Steuerkredite

CIS/CIP

Der Steuerkredit für Arbeitnehmer (CIS) bzw. für Rentner (CIP) wird direkt vom Arbeitgeber (oder von der Rentenkasse) vergütet. Diese sind abhängig vom jährlichen Bruttoeinkommen bzw. Bruttorente/-pension. Der CIS / CIP variiert zwischen 0 € und 696 € pro Person und pro |ahr.

Jahresbruttoeinkommen	CIS
936 € - 11.265 €	396 € bis 696 € / Jahr = [396 + (Bruttolohn - 936) x 0,029]
11.266 € - 40.000 €	696 € / Jahr
40.001 € - 79.999 €	696 € bis 0 € / Jahr = [696 - (Bruttolohn - 40.000) x 0,0174]
> 80.000 €	0 € / Jahr

Jährliche Bruttorente/-pen- sion	CIP
0 € - 935 €	396 € / Jahr
936 € - 11.265 €	396 € bis 696 € / Jahr = [396 + (Bruttorente - 936) x 0,029]
11.266 € - 40.000 €	696 € / Jahr
40.001 € - 79.999 €	696 € bis 0 € / Jahr = [696 - (Bruttorente - 40.000) x 0,0174]
> 80.000 €	0 € / Jahr

CIM

Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) von bisher 750 € pro Jahr, variiert in Funktion des Jahreseinkommens des Arbeitnehmers. Dieser liegt nun zwischen 750 € und 2.505 €. Für weitere Erklärungen siehe Seite 12.

Angepasstes zu versteuerndes Jahreseinkommen (ZvE)	CIM
< 60.000 €	2.505 € / Jahr
60.000 € - 105.000 €	2.505 € bis 750 € / Jahr = [2.505 - (angep. ZvE - 60.000) x 0,039]
> 105.000 €	750 € / Jahr

CISSM

Brutto Monatsgehalt

Die Steuergutschrift für den sozialen Mindestlohn (CISSM) wird jedem Arbeitnehmer mit einem Bruttomonatseinkommen zwischen $1.800 \in$ - $3.600 \in$ gewährt. Der CISSM ist wie folgt festgelegt (für ein vollzeitliches Monatsgehalt):

Monatlicher CISSM

< 1.800 €	0€	
1.800 € - 3.000 €	70 €	
3.001 € - 3.600 €	Degressiver Betrag	
	Brutto Monatsgehalt	Monatlicher CISSM
	3.050 €	64,1 €
	3.100 €	58,33€
	3.150€	52,50€
	3.200 €	46,67€
	3.250 €	40,83 €
	3.300 €	35,00 €
	3.350 €	29,17€
	3.400 €	23,33 €
	3.450 €	17,50 €
	3.500 €	11,67€
	3.550 €	5,83 €

3.600 €

0€

Beitrag zum Beschäftigungsfonds "Fonds pour l'emploi"

Der Beitragssatz zum Beschäftigungsfond **liegt bei 7 % und steigt auf 9 %** bei einem Einkommen von mehr als 150.000 € bei Steuerklasse I und la oder von mehr als 300.000 € bei Steuerklasse 2.

Zu besteuerndes Einkommen	Steuerklasse	Steuersatz
≤ 150.000	I, IA und 2	7 %
> 150.000	I und IA	9 %
> 300.000	2	9 %

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnlichen Belastungen mindern die Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen entsprechend seiner Steuerklasse und sofern sie die nachstehend aufgeführten Prozentsätze übersteigen.

	Steuerklasse						
				IΑο	der 2		
	•		Anz	ahl der Kin	der im Hau	shalt	
Steuerpflichtiges	-	0	I	2	3	4	5
Jahreseinkommen							
unter 10.000 €	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
von 10.000 bis 20.000 €	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
von 20.000 bis 30.000 €	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %
von 30.000 bis 40.000 €	7 %	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %
von 40.000 bis 50.000 €	8 %	7 %	5 %	3 %	۱%	0 %	0 %
von 50.000 bis 60.000 €	9 %	8 %	6%	4 %	2 %	0 %	0 %
über 60.000 €	10 %	9 %	7 %	5 %	3 %	۱%	0 %



ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN STEUERLICHEN ABZUGSMÖGLICHKEITEN

SEITE 2: KINI	DER		
201 bis 227	Steuerbonus	78,87 € pro Monat oder 922,50 € pro Jahr	Personen, die keinen Kinderbonus, Studienbeihilfen oder Hilfe für Freiwillige erhalten haben, können eine Steuerermäßigung für Kinder beantragen.
228 bis 236	Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)	Zwischen 750 € und 2.505 € im Jahr entsprechend dem jährlichen steuerpflichtigen Einkommen (unabhängig von der Anzahl der Kinder)	Für Steuerpflichtige der Klasse IA, die allein für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen. Reduzierung bei Alimenten > 2.424 €.
237 bis 241	Steuerbonifikation für Kinder	922,50 € pro Kind (maximal)	Während 2 Jahren nach Wegfall des Anspruchs auf Steuerermä- ßigung (oder auf Kinderbonus). Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts < 76.600 € pro Jahr.







SEITE 7: EINK	ÜNFTE AUS NICHTSEL	BSTÄNDIGER ARBEIT	
730 bis 737	Überstunden und Zuschläge Art. 115-11 LIR	Steuerfreiheit	Uneingeschränkte Befreiung für Überstunden (Stunde + Zuschlag) und für Lohnzuschlä- ge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.
738 bis 742	Sonstige Befreiungen Bsp.: Zinsvergütung durch den Arbeitgeber, Prämie für Dienstjubi- läum,	Max. 3.000 € für einen Kredit, der für eine Privatwohnung aufgenommen wurde und max. 500 € für einen Verbraucherkredit. (verdoppelt bei Zusammenveranlagung)	Übernahme der Zinsen für ein vom Beschäftigten abgeschlos- senes Darlehen durch den Arbeitgeber.
743 bis 746	Werbungskosten	Pauschale von 540 € (Arbeitnehmer) oder tatsächliche Kosten (mit Nachweisen)	Weiterbildungs- und Sprach- kurse, Arbeitswerkzeug, Berufsbekleidung, Gewerk- schaftsbeiträge,
Idem	Werbungskosten für Arbeitnehmer mit Körperbehinderung	Von 645 € bis 1.515 € pro Jahr	Abhängig vom Grad der Behinderung (zwischen 25 % und 100 %).
747 bis 754	Fahrtkosten	Max. 2.574 € (26 km)	Entfernung Wohnsitz/Arbeits- stätte. Pauschale von 99 € pro Km und pro Jahr (die 4 ersten Kilometer sind ausgeschlossen).







SEITE 8: EINK	SEITE 8: EINKÜNFTE AUS PENSIONEN UND RENTEN			
837 bis 840	Werbungskosten	Pauschale von 300 € (Rentner)		
845 bis 846	Außerberuflicher Freibetrag	Pauschale von 4.500 € pro Jahr	Automatisch angewendet bei zwei erwerbstätigen Ehepartnern. Wenn einer der Ehepartner in Rente geht, besteht die Möglichkeit, die Beibehaltung des Freibetrags für 3 weitere Jahre zu beantragen.	

SEITE 10: EINK	ÜNFTE AUS VERMIET	UNG UND VERPACHT	UNG
1017 bis 1020	Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland	Unbegrenzt absetzbar	Für noch nicht bezugsfähige Wohnung.
1021 bis 1024	Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung (bei Eigennutzung) im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland	Höchstbetrag pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder): • 3.000 € (1. Jahr + 5 Jahre) • 2.250 € (5 darauf folgenden Jahre) • 1.500 € (Restlaufzeit des Kredits)	Bau oder Erwerb seiner als Hauptwohnung genutzten Wohnung, auch außerhalb des Großherzogtums Luxemburg.
1025 bis 1028	Kosten für das Dar- lehen und die notarielle Beurkundung für ein hypothekarisch ge- sichertes Darlehen	Unbegrenzt absetzbar	







SEITE 13-15: S	ONDERAUSGABEN		
1301 bis 1339	Unterhaltsleistungen bei Scheidung	Höchstbetrag: 24.000 € pro Jahr	Vom Begünstigten zu versteuern.
1401 bis 1469	Schuldzinsen und Versicherungsprämien	Höchstbetrag: 672 € pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)	Zinsen für Verbraucherkredite und Personenbezogene Versiche- rungen (keine Sachschadensver- sicherung)
Achtung 1472 bis 1477 Absetzbar in Zeilen 1436 bis 1469	Einmalige Versiche- rungsprämie zur Abschließung einer Lebensversicherung	Höchstbetrag zwischen 6.000 € und 31.200 € (max.) je nach Alter und Anzahl der Kinder	Restschuldversicherung für Wohnungskredite, einmalige Versicherungsprämie, Eigene Wohnung/Betrieb.
1501 bis 1502	Andere Sozialbeiträge	Tatsächlicher Betrag unbegrenzt	Persönlich entrichtete Beiträge für eine Weiter- oder freiwillige Versicherung sowie eine Nach- versicherung.
1503 bis 1531	Versicherungsprämie für Zusatzpension (Altersvorsorgevertrag laut Art. IIIbis des L.I.R.)	Höchstbetrag: 3.200 € je Steuerzahler	Höchstbeträge nicht mehr ab- hängig vom Alter des Versiche- rungsnehmers zu Beginn des Veranlagungsjahres. Doppelte Höchstbeträge bei zwei Verträ- gen (einer pro Ehepartner).
1532 bis 1550	Beiträge an Bauspar- kassen	Höchstbetrag: • 18-40 Jahre: 1.344 € • > 40 Jahre: 672 € pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)	Bei zugelassenen Bauspar- kassen.
1552	Mindestpauschalbetrag für Sonderausgaben	480 € oder 960 € (zusammen veranlagte erwerbstätige Ehe- partner) 480 € (Rentner)	Für den Fall, dass der Gesamt- betrag der Sonderausgaben ge- ringer als die Mindestpauschale von 480 € bzw. 960 €







SEITE 16-17: S	ONDERAUSGABEN		
1601 bis 1604	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	Tatsächlicher Betrag unbegrenzt	Pflichtbeiträge zur Sozialversi- cherung (Kranken- und Renten- versicherung).
1605 bis 1610	Persönliche Beiträge in Zusatzpensionsregime	Höchstbetrag: 1.200 € pro Jahr	Beiträge des Arbeitnehmers an ein vom Arbeitgeber eingerichtetes Zusatzpensionsregime.
1611 bis 1634	Spenden	Mindestbetrag von 120 € verschiedener Spenden	Spenden an anerkannte ge- meinnützige Organisationen.
1701 bis 1711	Außergewöhnliche Belastungen (C.E.)	Getätigte Ausgaben abzüglich zumutbarer Belastung = außergewöhnliche Belastung Die normale Belastung ist ein Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens, der abhängig von der Steuerklasse, dem Einkommen und der Anzahl der Kinder im Haushalt festgelegt wird (Tabelle auf Seite 46)	Hohe außergewöhnliche Ausgaben aufgrund eines außergewöhnlichen und unvermeidbaren Ereignisses. Bsp.: nicht erstattete Krankheitskosten, Unterstützung bedürftiger naher Angehöriger, Bestattungskosten, die nicht durch das Erbe oder eine Sterbekasse gedeckt sind, Anwaltskosten bei Scheidung, evtl. Prozesskosten, Kosten bei Überschwemmung, Diebstahl, Brand, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind,
1712 bis 1718	Abschlag für Personen mit Körperbehinderung	Zwischen 150 € und 1.455 € pro Jahr	Gestaffelt nach Grad der Behinderung (von 25 % bis 100 %)
1719 bis 1727	Kinderbetreuungskosten und/oder Kosten für Hauspersonal	Höchstbetrag: 5.400 € pro Jahr oder Berechnung über die Formel außergewöhn- liche Belastung, falls >5.400 €	Kinder unter 14 Jahren Krippe, Hort, Tagesmutter zugelassen im Großherzogtum Luxemburg oder in einem anderen Land (ONE (Amt für Geburten und Kindheit) in Belgien,) Hausarbeiten oder Hilfen wegen Pflegebedürftigkeit Rechnungsbelege sind beizufügen.







SEITE 18: SON	DERAUSGABEN		
1801 bis 1829	Abschlag für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören	Höchstbetrag: 4.422€ pro Jahr und pro Kind unter 21 Jahre oder über 21 Jahre, falls es sich in Aus- bildung befindet	Abschlag für Unterhalts- und Erziehungskosten, die der Steuerpflichtige für Kinder aufgewendet hat, die nicht zu seinem Haushalt gehören. Der Beitrag muss mehr als 50 % der Unterhalts- und Erziehungskosten abdecken. Kosten: Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Ausbildung, Freizeit,

BEMERKUNG			
	Außerberuflicher Frei- betrag Wird von der Verwaltung vorgenommen	Pauschale: 4.500 € pro Jahr	Angewendet bei zwei erwerbstätigen Ehegatten. Verlängerung für 3 Jahre möglich bei einem Erwerbstätigen und einem Rentner (Feld 845 und 846).



LCGB - Mitgliederverwaltung BP 1208 • L-1012 Luxembourg 1 +352 49 94 24-410 /-412 membres@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU | MCGB.LU | McCGB Luxembourg | Olcgb luxembourg

BEITRITTSERKLÄRUNG

FORMULAR BITTE IN GROSSBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

(wir	d voi	n LC	GB a	usgef	füllt)

Ich Unterzeichnete(r):				
Name:					
Vorname:					
Straße:				N°:	
Postleitzahl:	Wohnort:			Land:	
Geburtsdatum:	/TAG /M	onat /jahr	Endziffern CNS-Ke	ennn°:	
Geburtsort:			Nationalität:		
Privattelefon:			Private E-Mail:		
Arbeitgeber Name:					
Adresse: (Strasse / Postleitzah	ıl / Ort)				
Zusätzlicher	Statut			Werber	
Beitritt	Arbeitnehmer - manuelle	e Tätigkeit	Student	Name:	
CSC	Arbeitnehmer - admin. u	nd tech. Tätigkeit	Auszubildender	Vorname:	
	Arbeitnehmer - admin. u Beamter	nd tech. Tätigkeit	Auszubildender Rentner	Vorname: LCGB N°:	
CSC (für belgische Grenzgänger)		nd tech. Tätigkeit			
	Beamter	nd tech. Tätigkeit		LCGB N°:	
	Beamter	nd tech. Tätigkeit		LCGB N°:	
	Beamter	nd tech. Tätigkeit		LCGB N°:	

Mit der Unterschrift des Formulars für das SDD-CORE Mandat ermächtigen Sie den LCGB die Instruktionen zwecks Kontenbelastung an Ihre Bank weiterzugeben sowie Ihre Bank, Ihr Konto gemäß LCGB-Instruktionen zu belasten.

(inklusive eines ermäßigten Beitrags STARTER in Höhe von 14,60 € /Monat für das 1. Jahr Mitgliedschaft)

Sie profitieren von einem Rückzahlungsrecht seitens Ihrer Bank. Eine Anfrage für die Rückzahlung sollte erfolgen:

- innerhalb von 8 Wochen ab dem Kontenbelastungsdatum:

Mandat Core Sepa Direct Debit

Identifikationsnummer

- innerhalb von 13 Monaten ab dem Kontenbelastungsdatum für eine nicht autorisierte Abbuchung.

LU47ZZZ0000000008699001001

Zahlungsempfänger LCGB / II, rue du Commerce / L-I351 LUXEMBOURG

☐ Ich bestätige hiermit, dass ich die Statuten des LCGB zur Kenntnis genommen, den Inhalt verstanden habe sowie den Regeln und Grundsätzen zustimme.

Mit untenstehender Unterschrift, erlauben Sie dem LCGB und der LUXMILL Mutuelle, Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu verarbeiten (seit dem 25. Mai 2018 gilltige EU-Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr). Weitere Informationen zur Nutzung Ihrer persönlichen Daten finden Sie in den allgemeinen Bestimmungen unter www.lcgb.lu.

Ausgeführt in	. am	Unterschrift



LCGB LEISTUNGEN

Fragen zu unseren Leistungen ① +352 49 94 24-600 ⊠ services@lcgb.lu

MITGLIEDERVERWALTUNG LCGB INFO-CENTER

Änderung Ihrer Kontaktdaten ① +352 49 94 24-410 /-412

Beratung und Informationen ① +352 49 94 24-222

WWW.LCGB.LU | MLCGB.LU | M@LCGB Luxembourg | Mcgb luxembourg

VORTEILE DER LCGB-MITGLIEDSCHAFT

Besuche DeinLCGB.lu und logge dich ein

- Terminvereinbarungen und Videokonferenzen
- Verwaltung deines Dossiers in einem gesicherten Bereich



'DeinLCGB' Alle Leistungen des LCGB in deiner Tasche



Mit der Unterstützung von mehr als 47.000 Mitgliedern ist der LCGB eine innovative und effiziente Gewerkschaft, die die Rechte und Errungenschaften der Arbeitnehmer und Rentner verteidigt.

Der LCGB in den Betrieben:

- verhandelt bessere Löhne;
- verhandelt bessere Arbeitsbedingungen;
- verhandelt Arbeitszeitmodelle für mehr Lebensqualität;
- setzt die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen durch;
- bekämpft iede Form von Diskriminierung:
- geht gegen Mobbing am Arbeitsplatz vor ;
- setzt sich für Stressprävention am Arbeitsplatz ein.

Gewerkschaftliche Aktionen, Verhandlungen von Kollektivverträgen, die LCGB-Personalvertreter sowie der solidarische Einsatz der Arbeitnehmer, die gemeinsam mit dem LCGB für ihre Rechte einstehen, sind die Mittel des LCGB.

Im Bereich der Sozialversicherung ist der LCGB in den Verwaltungsorganen vertreten und setzt sich ein:

- für gute Leistungen bei Krankheit;
- für gute Leistungen der Pflegeversicherung;
- für gerechte und sichere Renten.

Auf Ebene des Arbeits- und Sozialrechts, nimmt der LCGB am Prozess der Gesetzgebung teil, mittels:

- seiner Vertreter in der Arbeitnehmerkammer (CSL), wo Gutachten zu Gesetzen erstellt werden:
- seiner Vertreter (Beisitzer) bei den Arbeitsgerichten sowie den Schiedsgerichten der Sozialversicherungen;
- seiner Tätigkeit als Lobbyist gegenüber dem Parlament und der Regierung.

Auf Ebene der Wirtschaft und der Beschäftigung:

Der LCGB ist eine national repräsentative Gewerkschaft, die in der Tripartite, dem ständigen Beschäftigungsgremium, dem Koniunkturkomitee, dem Wirtschafts- und Sozialrat, usw. vertreten ist.

Für seine Mitglieder:

Der LCGB setzt sich für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit sowie die Wahrung und die Verteidigung der Interessen aller Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ein, durch:

Information, Beratung, Unterstützung

- Hilfe bei allen Fragen zur Abwicklung von privaten Formalitäten oder im Zusammenhang mit Behördengängen;
- kostenloser Rechtsbeistand in allen arbeits- und sozialrechtlichen Streitfällen innerhalb der festgelegten Grenzen (Geschäftsordnung einsehbar auf www.lcgb.lu);
- Rechtsbeistand für Berufskraftfahrer, Angestellte. die Dienstfahrten durchführen, Angestellte mit Binnenschifferpatent und für Wach- und Sicherheitspersonal;
- Berufshaftpflicht und Rechtsschutz für Arbeitnehmer, die einen Gesundheitsberuf ausüben:
- Simulation und Berechnung der Rente;
- Unterstützung beim Ausfüllen der Steuererklärung.

Berufliche Weiterbildung

- Fortbildungskurse und gewerkschaftliche Bildungstagungen;
- kostenlose Weiterbildungen für Arbeitssuchende (z.B. einen Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben verfassen);
- individuelles Coaching (erste Stellensuche, neuen Arbeitsplatz finden / Arbeitsplatz wechseln);
- Simulation von Einstellungsgesprächen;
- Kompetenzerfassung.

Zusatzleistungen

- Hinterbliebenenunterstützung durch die LUXMILL Mutuelle;
- Mitgliedschaft bei der CMCM ohne Jahresbeitrag an die FNML;
- 10% Rabatt auf die Versicherungen "Wohnen" und "Gesundheit" und 15% Rabatt auf "Auto" und "Motorrad" von AXA;
- Vergünstigungen bei den Produkten Tango SMART+ und Fibre;
- für französische Grenzgänger: Beitritt in die Zusatzkrankenkasse HARMONIE MUTUELLE;
- kostenlose Nutzung der Leistungen der Patienten Vertriedung ASBL bei Streitigkeiten zwischen Patient und Leistungserbringer:
- Studienbeihilfen.

Internationale Kooperationen

- für belgische Arbeitnehmer: Auf Antrag Doppelmitgliedschaft in der CSC, mit allen Vorteilen der Mitgliedschaft in der größten belgischen Gewerkschaft;
- für italienische Arbeitnehmer: Kooperation mit INAS (Instituto Nazionale Assistenza Sociale), einer Beratungsstelle des CISL, einer der wichtigsten Gewerkschaften Italiens;
- für portugiesische Arbeitnehmer: Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei Sónia Falcão da Fonseca und der portugiesischen Gewerkschaft UGT-P.

INFO-CENTER BÜROS

LUXEMBURG

① +352 49 94 24-222

ESCH/ALZETTE

① +352 54 90 70-L

ETTELBRÜCK

3 +352 81 90 38-1

Beratungen nur nach Terminabsprache:

- rdv@lcgb.lu (unter Angabe des Ortes)
- per Telefon (siehe nebenstehende Kontaktdaten)
- DeinLCGB.lu

Im Falle eines Notfalls. wie Entlassung, Konkurs oder Einstellung des Krankengeldes, wenden Sie sich an unsere Hotline unter +352 49 94 24-222 oder kommen Sie ohne Termin bei uns vorbei.



DIFFERDANGE

L-4530 Differdange (1) +352 58 82 89

Saarbrücker Allee 23

① +49 (0) 68 61 93 81-778

D-66663 Merzig

WASSERBILLIG

1-6601 Wasserbillig ▼ Reinaldo CAMPOLARGO

① +352 621 262 010

Thionville

I, place de la gare F-57 100 Thionville 3 +33 (0) 38 28 64-070

ST. VITH

Centre culturel Triangel Vennbahnstraße 2 B-4780 St. Vith ₱ Brigitte WAGNER ① +352 671 013 610

CSC - ARLON

MERZIG

I. rue Pietro Ferrero B-6700 Arlon ① +32 (0) 63 24 20 40

CSC - BASTOGNE

12, rue Pierre Thomas B-6600 Bastogne
① +32 (0) 63 24 20 40

CSC - VIELSALM

5, rue du Vieux Marché B-6690 Vielsalm ① +32 (0) 63 24 20 40

CSC - ST. VITH

Klosterstraße, 16 B-4780 St. Vith ① +32 (0) 87 85 99 32



LCGB LEISTUNGEN

Fragen zu unseren Leistungen ① +352 49 94 24-600 ⊠ services@lcgb.lu



MITGLIEDERVERWALTUNG

Änderung Ihrer Kontaktdaten ① +352 49 94 24-410 /-412



LCGB INFO-CENTER

Beratung und Informationen ① +352 49 94 24-222

Impressum:

LCGB
11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

LCGB INFO-CENTER① 49 94 24 222

⊠ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU